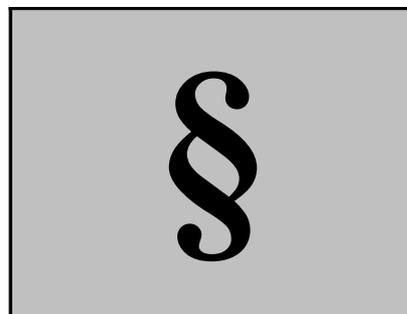


Referat für HochschulRecht

des AStA der Bergischen Universität Wuppertal



Rechtlicher Leitfaden für die Studierendenschaft

vom Referenten für Hochschulrecht und Vorsitz des AStA
der Bergischen Universität Wuppertal Andreas Schwarz und
unter der Mitwirkung der Referentin für Hochschulrecht
des AStA der Bergischen Universität Wuppertal Justine Schindler

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung

2.0 Die Studierendenschaft

- 2.1 Allgemeine Vorgaben durch das Hochschulfreiheitsgesetz
- 2.2 Konkrete Vorgaben durch die Satzung der Studierendenschaft

3.0 Die Aufgaben der Studierendenschaft

- 3.1 Die Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4
 - 3.1.1 Die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen
 - 3.1.2 Das allgemeinpolitische Mandat
 - 3.1.2.1 Das Hochschulpolitische Mandat und seine Grenzen
 - 3.1.2.2 Die politische Bildung
 - 3.1.2.3 Begründung für die Unzulässigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats
 - 3.1.2.4 Fazit
 - 3.1.3 Die Wahrnehmung sozialer, fachlicher und wirtschaftlicher Belange
 - 3.1.4 Die Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studierenden
 - 3.1.5 Die Förderung des Hochschulsports
 - 3.1.6 Die Pflege der überregionalen und internationalen Studienbeziehungen
 - 3.1.7 Studentische Vereinigungen
 - 3.1.8 Listen (Wahllisten)

4.0 Die Satzung der Studierendenschaft

- 4.1 Grundsätzliches zur Satzung der Studierendenschaft
- 4.2 Die Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

5.0 Die Rechtsaufsicht und die Organe der Studierendenschaft

- 5.1 Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft
- 5.2 Die Organe der Studierendenschaft
- 5.3 Die Urabstimmung
- 5.4 Das Studierendenparlament
- 5.5 Die Ausschüsse des Studierendenparlamentes
 - 5.5.1 Der Haushaltsausschuss
 - 5.5.2 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft (§ 13 Abs. 2 SdS)
 - 5.5.3 Der Urabstimmungsausschuss (§ 13 Abs. 3 SdS)
 - 5.5.4 Der Untersuchungsausschuss (§ 13 Abs. 4 SdS)
 - 5.5.5 Der Sozialausschuss (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 SdS)
 - 5.5.6 Der Härtefallausschuss (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 SdS)
 - 5.5.7 Weitere Ausschüsse (§ 13 Abs. 6 SdS)
- 5.6 Der Allgemeine Studierendenausschuss
- 5.7 Der Schlichtungsrat

6.0 Die Fachschaften

7.0 Ordnung des Vermögens und des Haushaltes

- 7.1 Vermögen und Beiträge
- 7.2 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft
- 7.3 Die HWVO + Anlagen

8.0 Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte der Studierendenschaft

- 8.1 Das Beschäftigungsverhältnis
 - 8.1.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung (400 Euro Job)
 - 8.1.2 Kurzfristige Beschäftigung
 - 8.1.3 Anzeigungspflichten
 - 8.1.4 Gleitzone im Niedriglohnbereich
 - 8.1.5 Studierende
- 8.2 Der Arbeitsvertrag
- 8.3 Kündigungsschutz im Arbeitsrecht
- 8.4 Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren

9.0 Das Zusammenspiel der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

10.0 Das Nachwort

Anhang

Satzung der Studierendenschaft

Wahlordnung

1. Einleitung

Dieser „Rechtliche Leitfaden für die Studierendenschaft“ ist für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal konzipiert worden und soll den Mitwirkenden in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft als Leitfaden in Hochschulrechtsfragen dienen. Rechtsgrundlage für die Studierendenschaften im allgemeinen ist das Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft, 2. Die Studierendenschaft (§§ 53 bis einschließlich 57) und die aufgrund von § 53 Absatz 4 HFG NW erlassene Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtliche Mitteilung Nr. 24 , Jahrgang 2006).

Das Hochschulfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen, das am 01.01.2007 in Kraft getreten ist, ist das zentrale Thema des allgemeinen Teils eines jeden Kapitels, so dass dieser Leitfaden entsprechend auf diesen allgemeinen Teil beschränkt, auch von anderen Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen genutzt werden kann. Konkretisiert wird jedes Kapitel dann durch die entsprechenden Verweise auf die Satzung der Studierendenschaft, die wenn erforderlich an entsprechender Stelle erläutert werden.

Dieser Rechtliche Leitfaden wurde mit Hilfe des Kommentars zum Gesetz über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) erstellt, der von Prof. Dr. Dieter Leuze, Essen und Prof. Dr. Volker Epping, Hannover herausgegeben wurde. Dort wo dieser Kommentar nicht ausreichte, nämlich in den konkreten Regelungen der Satzung der Studierendenschaft, wurde die Kommentierung von uns entsprechend der Kommentierung des Hochschulgesetz und unter Berücksichtigung des Willens des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal als Normgeber vorgenommen. In diesem Zusammenhang möchten wir der Hochschulverwaltung der Bergischen Universität Wuppertal ein großes Dankeschön für ihre stets umfangreiche Zusammenarbeit mit uns aussprechen, ohne die wir unsere Arbeit auf dem Gebiet des Hochschulrechts im AStA nicht hätten durchführen können. Im Falle der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen (HWVO) haben wir die Kommentierung und die Anlagen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie unmittelbar übernommen.

Jedes aktive Mitglied der Studierendenschaft in den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften kommt unmittelbar mit Fragen des Hochschulrechts in Berührung. Dies gilt vor allem für Funktionsträger wie Mitglieder des Vorsitz eines Organs oder die Finanzreferentin oder der Finanzreferent. Selbstverständlich ist diese Aufzählung nicht abschließend. Ziel unserer Arbeit war es diesen aktiven Mitgliedern einen Leitfaden anzubieten, der diese sicher durch das oft nicht immer klare Gebiet des Hochschulrechts einführt und leitet. Hochschulrecht ist hier allerdings auf das Recht eingegrenzt, was die Studierendenschaft und ihre Fachschaften betrifft. In Kapitel 8 führt dieser Leitfaden auch in Gebieten des Arbeitsrechts ein. Aufgrund der Tatsache, dass die Studierendenschaft Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte beschäftigt, war dies aus unserer Sicht unbedingt notwendig. Dieses Kapitel haben wir mit entsprechenden Rechtstexten und Erläuterungen dazu erarbeitet.

Wir möchten betonen, dass Gesetze und Rechtslagen sich ändern können oder Gesetze und Verordnungen durchaus auch abweichend ausgelegt werden können. Die Rechtsprechung kann durchaus im Einzelfall zu einer anderen Auffassung kommen. Wir möchten daher alle Leser dieses Leitfadens bitten diesen nicht als die letzte absolute Wahrheit in Hochschulrechtsfragen anzusehen und sich immer eigenverantwortlich zu informieren.

Zum Schluss möchten wir allen Beteiligten und Mithelfenden an diesem Rechtlichen Leitfaden für die Studierendenschaft unseren Dank aussprechen.

Wir wünschen den Mitwirkenden in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und für die Erreichung ihrer Ziele alles Gute.

Justine Schindler,
Andreas Schwarz

Wuppertal, den 02.04.2007

2.0.0 Die Studierendenschaft

2.1.0 Allgemeine Vorgaben durch das Hochschulfreiheitsgesetz

Die Studierendenschaften werden von allen „eingeschriebenen“ Studierenden an einer Hochschule gebildet und sind rechtsfähige Gliedkörperschaften der Hochschule.

So heißt es in § 53 Absatz 1 HFG NW:

**(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.**

Die Studierendenschaft in Form einer öffentlich-rechtlichen Zwangskörperschaft mit Satzungsautonomie (§ 53 Absatz 4 HFG NW) und Beitragshoheit (§ 57 Absatz 1 HFG NW) stellt nach der Entscheidung des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen die alleinige Organisationsform zur Wahrung der Interessen von Studierenden dar. Die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bei Einschreibung in der entsprechenden Hochschule ist obligatorisch, eine Austrittsmöglichkeit besteht nicht. Mitglieder der Studierendenschaft sind nur die eingeschriebenen Studierenden. Zweithörerinnen oder Zweithörer und Gasthöherinnen und Gasthörer werden nur zugelassen und sind daher keine Mitglieder der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft hat als Gliedkörperschaft der Hochschule die volle Rechtsfähigkeit. Diese ist auch die Voraussetzung für die oben genannte Beitragshoheit und für die Vermögensfähigkeit (§ 57 HFG NW) der Studierendenschaft. Die Rechtsfähigkeit erfasst sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privatrechtlichen Bereich. Als Gliedkörperschaft ist die Studierendenschaft Teil der Gesamtkörperschaft Hochschule, die Gliedkörperschaft ist sozusagen eine Teilmenge der Gesamtkörperschaft. Das Wesen der Studierendenschaft als Gliedkörperschaft der Hochschule begründet eine gegenseitige Verpflichtung zu einem internen, partnerschaftlichen, körperschaftsfreundlichen Verhalten, das sich auf gegenseitige Unterrichtung, Beratung, Rücksichtnahme, Information und Unterstützung bezieht. Diese Loyalitätspflicht hat teilweise eine gesetzliche Konkretisierung in den Vorschriften über die Verwaltungshilfe bei Wahlen und der kostenfreien Einziehung der Beiträge für die Studierendenschaft erfahren. Die Hochschule ist verpflichtet diese Beiträge ohne Abzüge an die Studierendenschaft weiterzuleiten. Diesen Anspruch kann die Studierendenschaft im Rahmen einer allgemeinen Leistungsklage auch verwaltungsgerichtlich durchsetzen. Richtig ist aber auch, dass diese Loyalitätspflicht generell nicht zu weit gefasst werden sollte. Die Studierendenschaft hat zwar die Interessen der Gesamtkörperschaft (oder Mutterkörperschaft) Hochschule im Auge zu behalten, sie hat aber das Recht die Interessen der Studierenden in ihrem Sinne zu vertreten. Dies kann auch dazu führen, dass im Einzelfall diese Interessen gegen die Interessen der Hochschule verwirklicht werden müssen. Trotzdem darf in diesem möglichen Spannungsverhältnis zwischen der Hochschule und der Studierendenschaft nicht vergessen werden, dass die Gesamtkörperschaft Hochschule die Interessen aller ihrer Mitglieder vertreten muss und die Studierendenschaft nur die einer speziellen, wenngleich auch zahlenmäßig die am stärksten vertretende Gruppe zu vertreten hat. Es bedarf im jeweiligen Einzelfall immer einer Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, wie grundsätzlich im öffentlichen Recht. Das körperschaftsfreundliche Verhalten verbietet aber unbeschadet dessen massive Verletzungen dieser Loyalitätsverpflichtung.

2.2.0 Konkrete Vorgaben durch die Satzung der Studierendenschaft

§ 1 der Satzung der Studierendenschaft regelt:

- (1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammen zu arbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

In § 1 der Satzung der Studierendenschaft wird § 53 Absatz 1 des HFG NW konkretisiert. Eine weitere Erläuterung würde hier nur zu einer Wiederholung des oben Gesagten führen. Die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften oder der Beitritt zu einem Dachverband von Studierendenschaften ist ein Ausdruck der Selbstverwaltung und der Rechtsfähigkeit der Studierendenschaft, der Studierendenschaften im Allgemeinen und der Studierendenschaft der Bergischen Universität im Besonderen.

3.0.0 Die Aufgaben der Studierendenschaft

3.1.0 Die Aufgaben gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 HFG NW

Das Hochschulfreiheitsgesetz regelt in § 53 Absatz 2 HFG NW abschließend die Aufgaben der Studierendenschaft. Dabei verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbst. Die Regelungen des genannten § sind im Wortlaut:

- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen und des Studentenwerks folgende Aufgaben:
 1. die Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Gesetze zu vertreten;
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
 4. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 7. den Studierendensport zu fördern;
 8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an den Hochschulen tragen zur politischen Willensbildung bei.

Die Satzungsbefugnis und die Beitragshoheit der Studierendenschaft ist ein Ausdruck ihres Rechtes auf Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Dieses Recht garantiert einen Bestand an eigenen Aufgaben und Organen, durch die sie handelt. Diese Selbstverwaltung findet ihre Schranken in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und in der Rechtsaufsicht durch das Präsidium oder Rektorat der Hochschule.

Die Aufgaben der Studierendenschaft werden in § 53 Absatz 2 HFG NW abschließend aufgezählt. Da die Studierendenschaft eine Gliedkörperschaft der Hochschule ist, kann sich dadurch eine Aufgabenkonkurrenz oder -überlagerung mit der Hochschule und dem Studentenwerk ergeben. Daher sind der Studierendenschaft ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks zugewiesen worden. Damit wird im Gesetz klargestellt, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben nicht exklusiv wahrnimmt, sondern eine Überschneidung der Aufgabenwahrnehmung vom Gesetzgeber vorausgesetzt oder sogar gewünscht wird. Die Frage der Aufgabenkonkurrenz oder des Zusammenwirkens von der Gliedkörperschaft Studierendenschaft und der Gesamtkörperschaft Hochschule sollte daher unter dem Aspekt einer vertrauensvollen Kooperation gesehen werden.

3.1.1 Die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen

Den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen kommt in einem durch wissenschaftlich-technische Erkenntnisse geprägten Industrieland eine zentrale Rolle zu, so dass es durch den Gesetzgeber als notwendig erachtet wurde, ihre Aufgaben und ihren Auftrag im Hinblick auf die verfassungsmäßige Zielsetzungen zu präzisieren. Die Studierendenschaft ist Teil der Hochschulen und damit Teil einer Institution von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Daher muss die Studierendenschaft in der Lage sein die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.

Auch die Studierendenschaft wirkt an dem grundsätzlichen Hochschulauftrag zur Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der Wertentscheidung der Verfassung mit. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass sich die Studierendenschaft weitgehend mit allen Fragen der Hochschule und der Gesellschaft auseinandersetzt, um sich entsprechend äußern zu können. Dabei kann die Studierendenschaft Medien aller Art benutzen, um den Auftrag die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein zu fördern, zu erfüllen.

3.1.2 Das allgemeinpolitische Mandat

Die Formulierung in § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 HFG NW : „Die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft“ wahrzunehmen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unumstritten.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann die Studierendenschaft die Belange ihrer Mitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft wahrnehmen. Diese Formulierung kann gerade auch so verstanden werden, dass die Belange der Studierenden auch und gerade in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Daraus könnte gefolgert werden, dass der Studierendenschaft ein so genanntes allgemein politisches Mandat zustehen würde. Ebenso eröffne die Formulierung in § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 der Studierendenschaft die Möglichkeit, Stellungnahmen zu nicht hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen abzugeben, was ebenfalls den Eindruck erwecken könnte, dass der Studierendenschaft ein allgemeinpolitisches Mandat zustehen würde. Trotz dieser Bedenken kam der Verfassungsgerichtshof von Nordrhein-Westfalen zu einer anderen Auffassung: Der Studierendenschaft werde durch die genannten Vorschriften kein allgemeinpolitisches Mandat zuerkannt. Die in § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 HFG NW aufgezählten Aufgaben verdienen das gesteigerte Interesse der Studierenden sowie der Allgemeinheit und böten sich daher der Selbstverwaltung an. Die entsprechenden Vorschriften seien verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sich die Wahrnehmungskompetenz der Studierendenschaft nur auf die Belange ihrer Mitglieder in deren Eigenschaft als Mitglieder der Studierendenschaft erstrecken. Das betrifft vor allem die Belange der Studierenden, die sich gerade in der Zugehörigkeit zur Gruppe der

Studierenden und deren spezifische Situation als Lernende an einer Hochschule gründeten und daher für Studierende typisch sind. Eine derartige Auslegung der genannten Vorschriften deckt sich auch mit dem Willen des Gesetzgebers, der kein allgemeinpolitisches Mandat beabsichtigt hat. Die Bedeutung des Satzteils „in Hochschule und Gesellschaft“ kann insoweit offen bleiben, da es einerseits zum spezifischen Aufgabenkreis der Studierendenschaft gehört, studierendenspezifische Belange auch in der Gesellschaft wahrzunehmen, andererseits die gruppenspezifischen Belange der Studierenden ihren Bezugspunkt sowohl in der Hochschule wie auch in der Gesellschaft haben können.

3.1.2.1 Das hochschulpolitische Mandat und seine Grenzen

Die Studierendenschaft hat ein hochschulpolitisches Mandat und kein allgemeinpolitisches Mandat. Diese These wird durch die einhellige Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung im juristischen Schrifttum eindeutig rechtlich bestätigt. Politisch ist diese These gleichwohl umstritten, die Grenzen zwischen dem hochschulpolitischen Bezug und der gerade noch zulässigen Mitbehandlung von allgemeinpolitischen Fragen sind nicht immer eindeutig. Nach der ständigen Rechtsprechung greift eine nicht unmittelbar auf den Bereich der Hochschule und die spezifischen Interessen begrenzte allgemeinpolitische Betätigung der Studierendenschaft verfassungswidrig in die individuellen Freiheitsrechte ihrer Mitglieder ein. Das Abwehrrecht gegen staatlichen Organisationszwang folgt aus Artikel 2 Absatz 1 GG. Dieses Abwehrrecht schützt den Einzelnen nicht nur vor unnötiger Weise Mitglied in einem Zwangsverband zu werden, sondern begrenzt diesen Zwangsverband, wenn dieser darauf besteht, dass er nur die Aufgaben wahrnimmt, die sich aus seinen gesetzlichen Zweck ergeben. Die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben ist unzulässig. Bei der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ist immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die Grenzen und der Umfang des Wirkungsbereiches des Zwangsverbandes Studierendenschaft werden durch die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden bestimmt. Der Studierende hat einen Anspruch darauf, dass die Studierendenschaft ihren gesetzlichen Aufgabenbereich nicht überschreitet. Von der Rechtsprechung wird anerkannt, dass ein Mitglied der Studierendenschaft gegen die Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats mit Unterlassungsklage vor einem Verwaltungsgericht vorgehen kann oder ihm im Wege einer einstweiligen Anordnung vorbeugender und einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden kann. Zunächst sollte sich der Studierende jedoch an den AStA-Vorsitz mit der Bitte um Beanstandung wenden. Der AStA-Vorsitz ist zur Beanstandung verpflichtet, wenn ein unzulässiges allgemeinpolitisches Mandat durch die Studierendenschaft vorliegt. Im Zweifelsfall liegt die Beweispflicht in der Regel bei der oder dem klagenden Studierenden. Zur Abgrenzung zwischen hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Angelegenheiten wird von der Rechtsprechung das Kriterium des unmittelbaren Bezugs zur Hochschule und deren Aufgaben herangezogen. Es bleibt daher immer der Einzelfallprüfung überlassen, ob eine Äußerung der Studierendenschaft innerhalb des zulässigen Rahmens liegt oder nicht.

3.1.2.2 Die politische Bildung

§ 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4. HFG NW weist der Studierendenschaft die Aufgabe zu, auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern. Im Rahmen der politischen Bildung dürfen und müssen auch allgemeinpolitische Fragen behandelt werden. Für die Behandlung von allgemeinpolitischen Fragen können gemäß § 53 Absatz 2 Satz 3 HFG NW auch Medien der Studierendenschaft genutzt werden, wenn deren Behandlung eindeutig von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe abgegrenzt wird. Oft wird versucht die unzulässige Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats mit der zulässigen Aufgabe die politische Bildung zu fördern, zu rechtfertigen, aber auch im Rahmen der politischen Bildung und bei der zur Verfügungstellung von Medien steht der Studierendenschaft kein allgemeinpolitisches Mandat zu.

Anhand von bestehenden Gesetzen und Urteilen wird nun gezeigt, wo die Grenzen zwischen dem politischen Mandat und der politischen Bildung bzw. Willensbildung liegen und warum aus verfassungsrechtlichen Gründen das allgemeine politische Mandat für die Studierendenschaft und ihrer Organe unzulässig ist.

Die dafür grundlegenden Gesetze sind das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus der Rechtsprechung fließen grundlegende Urteile vom Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Münster ein.

Weitere Grundlage ist das Urteil 15 K 13276/96 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf, das die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal betrifft.

3.1.2.3 Begründung für die Unzulässigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats

Potentielle Kläger können als Zwangsmitglieder der Studierendenschaft verlangen, dass diese politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen unterlässt, die über den ihr in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einfach gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis hinausgehen.

Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz.

Zum Aufgabenkreis gehören kann Kraft Verfassungsrecht nicht die Wahrnehmung eines so genannten allgemeinen politischen Mandats gehören.

Der Gesetzgeber darf aus denselben verfassungsrechtlichen Gründen ein derartiges allgemeines politisches Mandat auch nicht erteilen, selbst wenn er es wollte.

Grundsätzlich ist die Studierendenschaft als Zwangskörperschaft, eine Einschränkung des in Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgten Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Artikel 2 Absatz 1 ist ein Grundrecht, das als Abwehrrecht gegen den Staat konzipiert ist.

Die durch Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgte Freiheitssphäre der Individuen wird prinzipiell unbegrenzt vorausgesetzt, während Eingriffe des Staates rechtfertigungsbedürftig sind.

Eine Einschränkung des Artikel 2 Absatz 1 GG bedarf einer gesetzlichen Regelung, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 GG dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen muss und gemäß Artikel 19 Absatz 2 GG den Wesensgehalt eines Grundrechts nicht antasten darf.

Wird der Gesetzgeber grundrechtseinschränkend tätig, so muss das Gesetz ein verfassungskonformes Ziel mit einem geeigneten und erforderlichen Mittel verfolgen, das in den Artikel 2 Absatz 1 GG so wenig wie möglich eingreift (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Die gesetzliche Verankerung der verfassten Studierendenschaft als zwangsweiser Zusammenschluss von Studierenden zur Wahrnehmung studentischer Interessen verfolgt ein verfassungskonformes Ziel mit einem geeigneten und erforderlichen Mittel.

Auch die Verhältnismäßigkeit zwischen der nötigen Einschränkung des in Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgten Grundrechts und dem übergeordneten nötigen Ziel der verfassten Studierendenschaft bleibt gewahrt, solange ausschließlich studentische Interessen vertreten werden.

So bald jedoch der verfassten Studierendenschaft als Zwangskörperschaft ein allgemeines politisches Mandat erteilt wird oder diese einfach von sich aus allgemeinpolitisch tätig wird, verfolgt diese kein verfassungskonformes Ziel mit einem geeigneten und erforderlichen Mittel mehr.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen der nötigen Einschränkung des Artikel 2 Absatz 1 GG und dem übergeordneten Ziel ist nicht mehr gegeben.

D.h.: Es wird unverhältnismäßig in dem in Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgtem Recht eingegriffen.

Zu den Aufgaben gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4. HFG NW gehört auch die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins.

Das setzt natürlich voraus sich auch mit allgemeinpolitischen Themen auseinander zu setzen oder diese zu veröffentlichen bzw. die Behandlung von allgemeinpolitischen Themen zu fördern und zu

unterstützen. Voraussetzung ist jedoch ein beabsichtigter Bezug zur Studierendenschaft oder zur Hochschulpolitik.

Die Grenze zwischen zulässiger Mitbehandlung von allgemeinpolitischen Themen im Rahmen von politischer Bildung oder Hochschulpolitik und der verfassungsrechtlich unzulässigen Wahrnehmung eines politischen Mandats ist dann zweifellos überschritten, wo ein sachlicher Bezug zur Hochschulpolitik oder zur Studierendenschaft weder erkennbar noch beabsichtigt ist. Die Studierendenschaft darf allgemeinpolitische Veranstaltungen durchführen oder fördern wenn die Teilnahme von Studierenden zwecks politischer Bildung beabsichtigt ist und auch gefördert wird.

Die Studierendenschaft muss diese Veranstaltung als politisch neutraler Veranstalter durchführen oder fördern. Sie darf zu keinem Zeitpunkt die Veranstaltung über das Ziel hinaus dazu verwenden, um eine politische Einstellung zu verbreiten.

Auch dürfen diese Veranstaltungen nicht die eigentlichen Kernaufgaben der Studierendenschaft verdrängen. Diese Veranstaltungen dürfen auch nicht dazu verwendet werden durch die Hintertür ein unzulässiges politisches Mandat einzuführen, sie müssen das Ziel verfolgen die politische Bildung und Mitverantwortung der Studierenden zu fördern.

3.1.2.4 Fazit

Das allgemeine politische Mandat für die Studierendenschaft und ihrer Organe ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, es verletzt das in Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgte Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Behandlung allgemeinpolitischer Themen ist zulässig, wenn ein Bezug zur Studierendenschaft oder zur Hochschulpolitik besteht.

Die Behandlung allgemeinpolitischer Themen darf die eigentlichen Kernaufgaben der Studierendenschaft, sich mit den Belangen der Studierendenschaft auseinander zu setzen, nicht in den Hintergrund verdrängen.

3.1.3 Die Wahrnehmung sozialer, fachlicher und wirtschaftlicher Belange

§ 53 Absatz 2 Satz 2 Nr.5 HFG NW weist der Studierendenschaft die Wahrnehmung sozialer, fachlicher und wirtschaftlicher Belange der Studierenden zu. Insbesondere die fachlichen Belange können weitgehend auch unter § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 HFG NW , soweit sie das Studium betreffen oder unter Nr. 2, zum Beispiel hinsichtlich des Übergangs in den Beruf subsumiert werden. Entsprechendes gilt für die wirtschaftlichen Interessen, bei denen es zu Überschneidungen mit den sozialen Belangen kommen kann. Ausdrücklich erwähnt ist die soziale Förderung von Studierenden mit Kindern, die zugleich eine Aufgabe der Hochschulen und der Studierendenwerke ist.

Die Konkretisierung der Wahrnehmung sozialer Belange der Studierenden bleibt in der Regel der Satzung der Studierendenschaft oder einer anderen Ordnung der Studierendenschaft überlassen.

So können Studierende, die sich in einer sozialen Notlage befinden, finanziell durch die Studierendenschaften in einem angemessenen Verhältnis unterstützt werden.

Die Studierendenschaften können spezielle Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern einrichten und unterhalten. Dabei ist jedoch immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Einzelne Mitglieder der Studierendenschaft dürfen auf Kosten der Studierendenschaft nicht unverhältnismäßig hoch gefördert werden. Eine andere Form der Wahrnehmung der sozialen Belange ist die Mitwirkung der Studierendenschaft in entsprechenden Gremien der Studierendenwerke.

Eine gruppenspezifische Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher Interessen ist die Einführung des Semestertickets. Die gesetzliche Regelung genügt insoweit auch hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs „sozialer Belange“ dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgebot. Die Einbeziehung aller Mitglieder der Studierendenschaft beim Semesterticket ist allerdings vor

dem Hintergrund des Übermaßverbotes nur zu rechtfertigen, wenn tatsächlich alle, jedenfalls aber der weitaus größere Teil der Studierenden in der Lage ist, die Vorteile dieses Systems zu zumutbaren Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Ansonsten sind entsprechende Befreiungstatbestände erforderlich. Die Verfassungsbeschwerde eines Studierenden gegen den Zwangsbezug des Semestertickets durch Beitragszahlungen zur Studierendenschaft hat das Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung aus, es sei nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass Studierende mit ihrer Einschreibung zu gleich Mitglied in der Studierendenschaft würden und Beiträge für das Semesterticket entrichten müssen.

Die „zwangsverfasste Studierendenschaft“ sei im Hinblick auf die Interessenswahrnehmung der Studierendenschaft gerechtfertigt. Gerade in Zeiten anonymer Massenuniversitäten nehme sie wichtige Belange wahr. Die Studierendenschaften seien nicht gehindert, Aufgaben mit dem Bezug zum Studium wahrzunehmen, die allgemeinerpolitisch-ökonomische Nebeneffekte hätten.

Das Bundesverfassungsgericht führte weiter aus, dass die finanziellen Nachteile derer, die das Semesterticket nicht in Anspruch nehmen wollen, mit dem Solidaritätsgedanken zu rechtfertigen sei. Die Verbesserung der örtlichen Umweltbedingungen, der Entspannung der Parkplatzsituation sowie die Möglichkeit das Semesterticket für Freizeitzwecke zu nutzen, kommt allen Studierenden zugute. Äußerungen der Studierendenschaft zum ökologischen und verkehrspolitischen Nutzen des Semestertickets verstoßen nicht gegen das Verbot ein allgemeinerpolitisches Mandat wahrzunehmen, solange und soweit sie sich darauf beschränken, diesen Nutzen nur als zusätzlichen Nebeneffekt der mit der Einführung des Semestertickets in Wahrnehmung der sozialen Belange der Studierenden legitimerweise angestrebten Verbesserung der örtlichen Studienbedingungen herauszustellen.

Ein Beispiel für eine rechtswidrige Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher Belange war die so genannte Abtreibungsfinanzierung. Im Rahmen eines Abtreibungsfonds wurden Abtreibungen für betroffene Studierende finanziert. Dies ist jedoch keine Wahrnehmung der sozialen Belange im Sinne der Gesetzesnorm. Die Studierendenschaft kann sich in legaler Weise nur mit solchen Belangen beschäftigen, die sich als spezifische Gruppeninteressen der Studierenden mit einer grundsätzlich gleich gerichteten und daher konsensfähigen Interessenlage bezeichnen lassen. Diese primär in Bezug auf das allgemeinerpolitische Mandat praxisrelevante Restriktion greift nach dem Willen des Gesetzgebers und bei verfassungskonformer Auslegung des § 53 Absatz 2 Satz 2 für alle dort genannten Aufgaben.

Die fachlichen Belange sind in der Regel sehr spezifisch und fachbereichsbezogen. Daher werden die fachlichen Belange der Studierenden in der Regel von den Fachschaften wahrgenommen. Gleichwohl kann die Studierendenschaft in grundsätzlichen und allgemeinen Fragen die fachlichen Belange ihrer Studierenden wahrnehmen.

3.1.4 Die Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studierenden

Die Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studierende gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr.6 HFG NW gehört zu den klassischen und angenehmen Aufgaben der Studierendenschaft. Diese Aufgaben umfassen die Pflege des geistigen, musischen und geselligen Lebens in einem umfassenden Sinn und hat deshalb auch Querbezüge und Verbindungen zu den anderen Aufgaben der Studierendenschaft, insbesondere der politischen Bildung und der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange.

3.1.5 Die Förderung des Studierendensports

Auch die Förderung des Studierendensports gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 HFG NW gehört zu den klassischen Aufgaben der Studierendenschaft. Diese Förderung nimmt die Studierendenschaft im Benehmen mit der Hochschule wahr, die auch für den Hochschulsport zuständig ist. Erfasst werden Breiten- und Leistungssport.

3.1.6 Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Nr.8 HFG NW hat die Studierendenschaft die Aufgabe, überregionale und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen. Damit wird den Studierendenschaften ein Koalitionsrecht zugewiesen, was die Studierendenschaften berechtigt landesweiten, bundesweiten und internationalen Dachverbänden beizutreten. Durch diesen Zusammenschluss soll eine möglichst effiziente Interessenvertretung ermöglicht werden. Dabei ist davon auszugehen, dass auch diese Aufgabe der Studierendenschaft unter den Vorgaben des § 53 Absatz 2 Satz 2 HFG NW steht. Auch ein Dachverband öffentlich-rechtlicher Zwangskörperschaften ist grundsätzlich an den Handlungsspielraum seiner Mitglieder gebunden bzw. sein Wirkungsbereich ist insofern durch die Aufgaben der Studierendenschaft begrenzt, auch wenn insoweit keine Zwangsmitgliedschaft besteht. Bei der Frage, ob eine Studierendenschaft durch die Mitwirkung in einem Dachverband, der das allgemeinpolitische Mandat in Anspruch nimmt, ihrerseits gegen die ihr auferlegte Beschränkung auf hochschulpolitische Angelegenheiten verstößt, ist die Rechtsprechung zurückhaltender. Erst eine erhebliche, nachhaltige oder praktisch ausschließliche Betätigung des Dachverbandes mit allgemeinpolitischen Angelegenheiten führt zu rechtlichen Konsequenzen der beteiligten Studierendenschaften, die je nach Rechtsprechung unterschiedlich ausfallen können. So kann es zum Beispiel durch Gerichtsentscheid zu einer Begrenzung der Beitragszahlung und bei weiterer allgemeinpolitischer Betätigung durch den Dachverband zu einer Austrittspflicht kommen.

3.1.7 Studentische Vereinigungen

Der in § 53 Absatz 3 HFG NW enthaltende Hinweis auf die allgemeinpolitische Willensbildung der Studierenden in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu hochschulpolitischen Aufgaben der Studierendenschaft zu sehen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift eine gewisse Kompensation zur verfassungsrechtlich bedingten Einschränkung des Handlungsspielraums der Studierenden durch die Mitgliedschaft in der „Zwangskörperschaft“ Studierendenschaft erreichen, in dem er politische Zusammenschlüsse von Studierenden auf freiwilliger Basis zulässt. Eine studentische Vereinigung im Sinne des § 53 Absatz 3 setzt im Interesse der Sicherung der Freiheitsrechte und der Autonomie der Hochschulmitglieder insbesondere voraus, dass die in ihr zusammengeschlossenen Studierenden die Willensprägung der Vereinigung maßgeblich prägen. Daran fehlt es, wenn die Unabhängigkeit der studentischen Willensbildung von hochschulfernen Kräften nicht sichergestellt ist und die Gefahr einer Fremdsteuerung besteht. Die Hochschulen sollten allgemeine Regeln über die Anerkennung, Eintragung und Zulassung von studentischen Vereinigungen aufstellen. Eine Verweigerung der Zulassung dürfte nur dann rechtmäßig sein, wenn die Vereinigung gegen die Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung in einer aktiven und aggressiven Haltung kämpft. Die Hochschule und die Studierendenschaft muss diesen Vereinigungen Nutzungsrechte insbesondere an Räumen und Infrastruktur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einräumen. Studentische Vereinigungen sind nicht mit Listen (Wahllisten) gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft zu verwechseln, die zur Wahl des Studierendenparlaments antreten. Gleichwohl können die Studentischen Vereinigungen als Listen zur Wahl des Studierendenparlaments antreten. Dann finden alle Regelungen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft auf sie Anwendung.

3.1.8 Listen (Wahllisten)

Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 6 der Wahlordnung der Studierendenschaft wirken Listen (Wahllisten) an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei, wobei ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. D.h. Die Willensbildung innerhalb einer Liste muss von ihren Mitgliedern in einem demokratischen Prozess erfolgen, jedem Mitglied einer Liste muss die gleiche Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung der Liste ermöglicht werden. Listen, die zum Beispiel nach dem Führerprinzip aufgebaut sind, sind keine Listen im Sinne der Satzung der

Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft. Über die inhaltliche Ausrichtung einer Liste trifft die Satzung der Studierendenschaft und die Wahlordnung der Studierendenschaft keinerlei Einschränkungen, da dies aufgrund der Meinungsfreiheit grundsätzlich unzulässig ist. Die Meinungsfreiheit ist dabei sehr weit zu fassen. Die Grenzen dieser Meinungsfreiheit sind ausschließlich verfassungsrechtlicher und strafrechtlicher Natur. Listen werden durch den Wahlausschuss der Studierendenschaft zugelassen. Die Nichtzulassung einer Liste zur Wahl zum Studierendenparlament ist nur aus formalen Gründen zulässig, aber nicht aus Gründen der inhaltlichen Ausrichtung einer Liste. Aus inhaltlichen Gründen kann eine Liste nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung verboten werden. Ist eine Liste rechtskräftig verboten worden oder ist sie in eindeutiger Weise eine Organisation einer verbotenen politischen Vereinigung, ist sie zur Wahl des Studierendenparlamentes nicht zuzulassen. Gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft sind Listen Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung der Studierendenschaft Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen. Gemäß § 6 Absatz 3 der Wahlordnung muss sich der Name einer Liste von einer bereits bestehenden Liste unterscheiden. Das gilt auch für die Kurzbezeichnungen einer Liste. Das bedeutet, dass im Studierendenparlament vertretende Listen regelmäßig Bestandsschutz haben. Dies gilt auch für Listen die zwar aufgrund des Wahlergebnisses nicht im Studierendenparlament vertreten sind, aber durch den Wahlausschuss für die letzte Wahl zugelassen worden sind. Im Zweifel ob eine Liste noch besteht oder nicht, sollte vom Bestehen einer Liste ausgegangen werden. Gemäß § 6 Absatz 4 in Verbindung § 36 der Wahlordnung der Studierendenschaft sind alle Listen gemäß dem Gleichheitsgrundsatz zu behandeln. Ihnen steht eine materielle Unterstützung für die Wahlwerbung zu und sie haben dabei das Recht die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen. Gemäß § 6 Absatz 5 der Wahlordnung der Studierendenschaft ist es zuerst die Aufgabe der Listen darauf hinzuwirken, dass die Wahlen gemäß der Wahlgrundsätze frei, allgemein, unmittelbar, gleich und geheim ablaufen. Dabei sind Fairness, gegenseitiger Respekt und Toleranz zu wahren. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen dass die Wahlen gemäß der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft organisiert und durchgeführt werden. Aus inhaltlichen Streitigkeiten hat sich der Wahlausschuss regelmäßig herauszuhalten, er darf nur sehr zurückhaltend und allgemein an alle gerichtet versuchen, ausufernden Streitigkeiten zu begegnen. Ansonsten steht jeder und jedem Betroffenen der Rechtsweg in einem Strafverfahren offen. Dieser Rechtsweg und nicht der Wahlausschuss ist bei ausufernden Streitigkeiten zuständig.

4.0 Die Satzung der Studierendenschaft

§ 53 Absatz 4 HFG NW trifft folgende Regelungen zur Satzung der Studierendenschaft:

(4)Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung regelt insbesondere:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

4.1 Grundsätzliches zur Satzung der Studierendenschaft

§ 53 Absatz 4 HFG NW regelt das Satzungsverfahren und gibt die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Satzung der Studierendenschaft vor. Die Möglichkeit, die eigenen Angelegenheiten durch eine Satzung zu regeln, stellt sich als Ausfluss des durch § 53 Absatz 2 Satz 1 HFG NW verliehenen Selbstverwaltungsrechts dar. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule, die jedoch nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. Diese Mindestanforderung gelten gemäß § 30 Absatz der Satzung der Studierendenschaft auch für die Satzungen der Fachschaften, für die die Satzung der Studierendenschaften nur Rahmenvorgaben macht.

4.2 Die Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

Die Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal am 24.05.2006 beschlossen. Sie wurde am 12.06.2006 vom Rektorat genehmigt und trat am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule am 21.06. 2006 in Kraft. Von einer Kommentierung der Satzung sehe ich ab, auf bestimmte Aspekte und Besonderheiten dieser Satzung gehe ich an entsprechender Stelle ein. Die Satzung der Studierendenschaft befindet sich im Anhang dieses Leitfadens.

5.0 Die Rechtsaufsicht und die Organe der Studierendenschaft

§ 53 Absatz 5 HFG NW legt die Organe der Studierendenschaft abschließend fest:

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn 30 von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absatz 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.

5.1 Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft

Gemäß § 53 Absatz 6 HFG NW übt das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. Dies ist die direkte Konsequenz aus der Tatsache, dass die Studierendenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Präsidium nimmt diese Rechtsaufsicht neben der zuständigen Landesbehörde wahr, die auch die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft und über die Hochschule insgesamt ausübt. So unterliegt die Studierendenschaft der Rechtsaufsicht des Präsidium und der des Landes. Die Rechtsaufsicht übt das Präsidium in eigener Verantwortung aus. Dabei stehen ihm die in Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit des § 76 Absatz 2 bis 4 die Aufsichtsmittel zur Verfügung, die dem zuständigen Ministerium gegenüber der Hochschule zustehen, und zwar mit allen Voraussetzungen und Folgewirkungen. Das Präsidium unterliegt bei der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft seinerseits der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums über die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule nach § 76 Absatz 1, deshalb keine besondere Erwähnung in § 53 Absatz 6 bedarf. Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht kann das Präsidium rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

5.2 Die Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft werden abschließend als das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss aufgezählt. Die Satzung der Studierendenschaft weicht von dieser Aufzählung ab, in dem es als drittes Organ in § 4 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft den Schlichtungsrat aufzählt. Dieser ist als Ausfluss zu den Regelungen zum Ältestenrat zu sehen, der in früheren Hochschulgesetzen des Landes als drittes Organ vorgesehen war und deshalb mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet in der Satzung der Studierendenschaft akzeptiert wird. Seine Zusammensetzung weicht allerdings von der des Ältestenrates ab.

5.3 Die Urabstimmung

Die Urabstimmung ist als Kann-Bestimmung in § 53 Absatz 5 Satz 3 HFG NW vorgesehen und in § 28 der Satzung der Studierendenschaft als solche vorgesehen. Eine Urabstimmung muss stattfinden, wenn 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft, das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss oder die FSRK dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich beim StuPa-Präsidium eingereicht werden. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein. Umstritten ist ob der Urabstimmungsausschuss wie andere Ausschüsse eingerichtet wird oder wie der Wahlausschuss der Studierendenschaft gemäß der Wahlordnung gewählt wird. Denn in § 28 Absatz 3 heißt es: Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß. Diese Regelungen stehen in der Wahlordnung der Studierendenschaft. Daraus kann gefolgert werden, dass der Urabstimmungsausschuss wie der Wahlausschuss 90 Tage vor dem ersten Urabstimmungstag gewählt werden muss und Mitglieder des AStA bzw. Antragsteller nicht dem Urabstimmungsausschuss angehören dürfen. Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen Listen zur Sammlung von Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden. Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA und der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Beschlüsse die auf Urabstimmungen gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft dem schriftlich zugestimmt haben. Ansonsten gelten mit Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlung. Über die Anfechtung einer Urabstimmung entscheidet gemäß § 28 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Schlichtungsrat. Gemäß § 28 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist eine Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses nur durch eine weitere Urabstimmung möglich. Urabstimmungen können auf Antrag in Angelegenheiten des § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft durchgeführt werden, die wahren:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. die Beitrags- und Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen.

5.4 Das Studierendenparlament

§ 54 HFG NW trifft folgende Regelungen für das Studierendenparlament:

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt.

Es wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

Über § 54 Absatz 2 HFG NW, dem Haushaltsausschuss, sprechen wir in 5.5: Die Ausschüsse des Studierendenparlaments. Die Ausgestaltung des Studierendenparlaments sowie die Zuweisung weiterer Aufgaben und Befugnisse obliegt der Satzung der Studierendenschaft. Allerdings ist die Studierendenschaft nicht befugt sich oder ihren Organen durch eine Satzung die im Hochschulgesetz vorgesehenen (begrenzten) Kompetenzen zu erweitern. § 54 Absatz 1 Satz 1 HFG NW stellt klar, dass das Studierendenparlament das oberste Rechtsetzungsorgan der Studierendenschaft ist.

Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten des Studierendenparlaments gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gehört es:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Beitrags- und Wahlordnung zu beschließen,
4. die sonstigen Ordnungen zu beschließen,
5. den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren,
6. die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß der Satzung der Studierendenschaft mitzuwirken,
7. die Ausschüsse des StuPa einzusetzen und zu wählen,
8. über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Beschlussfassung der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf.

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 HFG NW wird das Studierendenparlament von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt gemäß § 54 Absatz 3 HFG NW die Wahlordnung der Studierendenschaft, die gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird.

Die Zusammensetzung des Studierendenparlaments ebenso wie seine Beschlussfassung muss in der Satzung der Studierendenschaft geregelt werden. Das Studierendenparlament der Bergischen Universität besteht aus 21 Mitgliedern. Grundsätzliches zum StuPa ist in § 5 der Satzung der Studierendenschaft geregelt, die Wahl in § 6, die Amtszeit in § 7, die Zusammensetzung in § 8, das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern in § 9, der Vorsitz bzw. das Präsidium des StuPa in den §§ 10 und 11 und seine Beschlussfähigkeit in § 12 der Satzung der Studierendenschaft.

Über die Anfechtung der Wahl zum Studierendenparlament entscheidet der Schlichtungsrat. Die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament hat die Gerichte in der Vergangenheit wiederholt beschäftigt. In der Praxis kommt es dabei häufig vor, dass im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes versucht wird, die zuständigen Wahlorgane, wie zum Beispiel den Wahlausschuss, zu veranlassen, bestimmte Wahlvorschläge noch mit aufzunehmen bzw. die Wahl für ungültig zu

erklären. Derartige Versuche bleiben in der Regel erfolglos. In ein laufendes Wahlverfahren darf nämlich grundsätzlich nicht durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingegriffen werden. Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane unterliegen der gerichtlichen Kontrolle vielmehr nur im Rahmen eines, nach der Wahl auf entsprechende Anfechtung hin stattfindenden, Wahlprüfungsverfahrens. Dieser für die Wahlen zum Bundestag, zu den Landtagen und zu den Kommunalparlamenten entwickelte Grundsatz gilt auch für die Wahlen zum Studierendenparlament, wenn für die Überprüfung der Wahl ein besonderes Gremium vorgesehen ist. Im Hauptsacheverfahren wird der die Wahl des Studierendenparlaments betreffende Wahlprüfungsantrag mit der Verpflichtungsklage zu verfolgen sein, die sich gegen das für die Wahlprüfung zuständige Organ (Schlichtungsrat) richten muss.

Die Wahlordnung der Studierendenschaft zur Wahl des Studierendenparlaments wurde durch dieses am 14.02.2007 beschlossen und am 05.03.2007 durch das Rektorat genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Wahlordnung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule (Nr. 7/Jahrgang 2007 von 05.03.2007) trat sie in Kraft. Die Wahlordnung der Studierendenschaft befindet sich im Anhang dieses Leitfadens.

5.5 Die Ausschüsse des Studierendenparlaments

Die Satzung der Studierendenschaft kann gemäß § 53 Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 HFG NW Ausschüsse vorsehen. Die Satzung der Studierendenschaft (SdS) sieht als ständige Ausschüsse den Haushaltsausschuss, den Härtefallausschuss und den Sozialausschuss vor. Weitere Ausschüsse die zeitweise oder bei Bedarf eingerichtet werden müssen ist der Untersuchungsausschuss, der Urabstimmungsausschuss und der Wahlausschuss. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft nach dem Höchstzahlverfahren nach Saint Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung der Listen im Studierendenparlament festzulegen. Jede Liste kann entsprechend viele Mitglieder benennen wie es Sitze im Ausschuss hat. Die Benennung ist keine Wahl und wird sofort wirksam, wenn sie dem StuPa-Präsidium mitgeteilt wurde. Abweichend davon besteht der Sozialausschuss gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft aus der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, einem vom StuPa zu bestimmenden Mitglied und der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten. Anstelle der Sozialreferentin oder des Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AStA-Vorsitz treten. Auch die Zusammensetzung des Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses weicht von der grundsätzlichen Zusammensetzung der Ausschüsse ab. Die sieben Mitglieder des Wahlausschuss werden gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt. Diese Regelung findet gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft auch Anwendung auf den Urabstimmungsausschuss. Weitere Ausschüsse können gemäß § 13 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft zur Unterstützung der Arbeit des StuPa eingerichtet werden.

Die Konstituierung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft durch ein Mitglied des StuPa-Präsidiums, das zuvor eine Datenschutzbelehrung durchzuführen hat. Jeder Ausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen entsprechend Anwendung. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der Sitzung verantwortlich. Sie oder er kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit kann die Geschäftsordnung des Ausschusses, die Näheres regelt und der Bestätigung des StuPa bedarf, eine Ablehnung vorsehen oder den Ausschlag durch die Entscheidung der oder des Vorsitzenden. Hat ein Ausschuss keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend und sinngemäß. In den Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden und muss ausgeschlossen werden, wenn es aus Gründen des Datenschutzes notwendig ist

5.5.1 Der Haushaltsausschuss (§ 13 Absatz 1 SdS)

Das Studierendenparlament muss gemäß § 54 Absatz 2 HGF NW in Verbindung mit § 13 Absatz 1 den Haushaltsausschuss einrichten. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat gemäß § 43 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft die Aufgabe Stellungnahmen zum Haushaltsplan und etwaigen Nachträgen sowie zum Rechnungsergebnis abzugeben. Der Haushaltsausschuss kontrolliert die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Im Rahmen dieser Kontrollaufgabe kann der Haushaltsausschuss gemäß § 43 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat jederzeit das Recht, von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA Einblick in deren oder dessen Unterlagen zu bekommen. Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses ist jederzeit berechtigt, die Haushaltsführung des AStA zu überprüfen. Bedenken gegen die Haushaltsführung sind gemäß § 43 Absatz 3 umgehend dem AStA und dem StuPa-Präsidium mitzuteilen, welches das StuPa informiert.

5.5.2 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft (§ 13 Absatz 2 SdS)

Die Mitglieder (7 bis 10) des Wahlausschusses der Studierendenschaft sind gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft spätestens 90 Tage vor dem ersten StuPa-Wahltag zu wählen. Mitglieder des AStA und Kandidierende für die auszurichtende StuPa-Wahl dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Wahl zum Studierendenparlament zuständig. Die Wahl ist von diesem 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt zu geben. Vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl muss das Wählerverzeichnis ausliegen, damit von den wahlberechtigten Studierenden geprüft werden kann ob sie ordnungsgemäß im Wählerverzeichnis geführt werden und damit eine Einspruchsmöglichkeit haben. Wahlvorschläge können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Bis 18 Uhr des selben Tages können Mängel, die der Wahlausschuss umgehend den Betroffenen mitzuteilen hat, behoben werden. Anschließend werden die bis dahin gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. Spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag muss der Wahlausschuss eine Wahlzeitung mit einer Selbstdarstellung der Listen herausgeben. Die Wahl selbst erfolgt unter Verwendung von Urnen an 5 nicht vorleseungsfreien Werktagen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und unverzüglich im Anschluss der Wahl. Nach der Auszählung und einer weiteren Überprüfung wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Wahl können bis zum 7. Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnis beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften bestehen entsprechende Wahlausschüsse der Fachschaften. Wählen mehrere Fachschaften gemeinsam, können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden und die Wahl gemeinsam organisieren und durchführen. Anstelle getrennter Wahlausschüsse kann ein zentraler Wahlausschuss der FSRK treten. Werden die Wahlen zum Studierendenparlament gemeinsam mit den Wahlen zu den Organen der Fachschaften durchgeführt, kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft mit dem Wahlausschuss der FSRK einen gemeinsamen Wahlausschuss bilden. Die Regelungen zu dem Wahlausschuss der Studierendenschaft befinden sich in § 5 der Wahlordnung der

Studierendenschaft, die Regelungen zum gemeinsamen Wahlsenat in § 21, zum Wahlausschuss der FSRK in § 22 und zum gemeinsamen Wahlausschuss in den §§ 32 und 33 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

5.5.3 Der Urabstimmungsausschuss (§ 13 Absatz 3 SdS)

Für den Urabstimmungsausschuss gelten die Regelungen für den Wahlausschuss entsprechend und sinngemäß. Dieser ist im Fall einer Urabstimmung vom Studierendenparlament zu wählen. Dieser ist für die Durchführung und Organisation der Urabstimmung im Sinne der Wahlordnung entsprechend verantwortlich.

5.5.4 Der Untersuchungsausschuss (§ 13 Absatz 4 SdS)

Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von 5 seiner Mitglieder oder der FSRK die Pflicht einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder. Der Untersuchungsausschuss untersucht in erster Linie Sachverhalte im AStA. Er kann aber auch zur Klärung von anderen Sachverhalten eingesetzt werden.

5.5.5 Der Sozialausschuss (§ 13 Absatz 5 Nr. 1 SdS)

Der Sozialausschuss ist für die Verwaltung des Sozialfond und für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an bedürftige Studierende zuständig. Der Sozialfond wird durch die Beiträge der Studierenden und durch Spenden gespeist. Anträge auf Beihilfen und auf Darlehen sind beim Sozialausschuss einzureichen.

5.5.6 Der Härtefallausschuss (§ 13 Absatz 5 Nr. 2 SdS)

Studierende, für die die Einziehung des Mobilitätsbeitrages eine besondere wirtschaftliche Härte bedeutet, können einen Antrag auf Rückzahlung des Mobilitätsbeitrages beim Härtefallausschuss innerhalb des ersten Monats nach Semesterbeginn einreichen. Dieser Entscheidet dann darüber ob die Voraussetzungen für die Antragsgewährung vorliegen oder nicht.

5.5.7 Weitere Ausschüsse (§ 13 Absatz 6 SdS)

Weitere Ausschüsse kann das StuPa jederzeit einrichten. Die Amtszeit aller Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

5.6 Der Allgemeine Studierendenausschuss

Gemäß § 55 Absatz 1 HFG NW und § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft vertritt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) die Studierendenschaft. Das Hochschulgesetz regelt dazu in § 55:

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für

Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschuss hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschuss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu informieren.

Die in Absatz 1 genannte Vertretungsmacht umfasst insbesondere die Außenvertretung, für die gemäß § 55 Absatz 2 Sonderbestimmungen gelten. Das Hochschulgesetz trifft keine Vorschriften für die genaue Zusammensetzung des AStA. Es muss einen Vorsitz geben, denn ein solcher wird in § 55 Absatz 3 ausdrücklich genannt. Der Vorsitz kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Aus § 55 Absatz 2 HFG NW ist ferner herzuleiten, dass der AStA aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss, denn ansonsten wäre es dem AStA nicht möglich, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll. Aus der Bezeichnung des Organs als Studierendenausschuss und in Anlehnung an die nicht unmittelbar einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ferner herzuleiten, dass der AStA aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

Gemäß § 17 der Satzung der Studierendenschaft besteht der AStA aus den Mitgliedern des Vorsitz, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, den weiteren Referentinnen und Referenten, den Referentinnen und Referenten der ständigen autonomen Referate und den Referentinnen und Referenten der weiteren autonomen Referate. Die Mitglieder des AStA-Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent werden gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Eine Abwahl ist nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der selben notwendigen Mehrheit möglich. Die Referentinnen und Referenten werden gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen. Die Bestellung und Abberufung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft durch Beschluss einer Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die des autonomen Fachschaften Referates durch Beschluss der FSRK.

Die Bestellung und die Abberufung bedarf der Bestätigung durch das StuPa und darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

Eine vorzeitige Wahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist gemäß § 22 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft möglich. Mit dieser Wahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 HGF NW hat der AStA zum einen die Beschlüsse des StuPa auszuführen. Er ist insoweit also Exekutivorgan. Zu den Aufgaben des AStA gehört zum anderen die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei der Bestimmung was darunter zu verstehen ist, kann auf ähnliche Regelungen im Kommunalrecht zurückgegriffen werden. Im Kommunalrecht lässt sich positiv feststellen, dass ein Geschäft der laufenden Verwaltung dann vorliegt, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften gehört, die „nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Geleisen“ erledigt werden. Zum anderen lässt sich der Begriff negativ eingrenzen: Alles, was nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung nicht in § 53 Absatz 4 HFG NW durch die Satzung der Studierendenschaft und damit vom Normgeber und nicht durch das Exekutivorgan geregelt werden soll, gehört nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Gemäß § 55 Absatz 2 HFG NW bedürfen rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll der Schriftform und sind durch mindestens zwei Mitglieder des AStA zu unterzeichnen. Gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft muss eines dieser Mitglieder ein Mitglied des Vorsitz sein. Verpflichtungserklärungen sind solche Erklärungen, die gerade eine Verpflichtung der Studierendenschaft zum Ziel haben. Es genügt

daher nicht, dass die Verpflichtung eine unbeabsichtigte Nebenfolge der Erklärung ist. Letzteres wird zum Beispiel bei der Einladung eines Rechtsmittels der Fall sein, weil die Kostenfolge des gerichtlichen Verfahrens lediglich dessen nicht gewollte Konsequenz ist.

Gemäß § 56 Absatz 2 HFG NW in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft erhalten die Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel und können im Rahmen dieser Mittel die Studierendenschaft privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Form dieser Vertretungsmacht folgt der des AStA und ist in § 31 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen. Eine Verpflichtung, dass ein Vorsitzmitglied des Fachschaftsrates mit unterzeichnen muss, sieht die Satzung der Studierendenschaft nicht vor.

Gemäß § 55 Absatz 3 HFG NW hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden.

Hierbei handelt es sich im Falle des StuPa um eine interne Rechtskontrolle des übergeordneten Organs der Studierendenschaft. Ist ein Beschluss eines Organs der Studierendenschaft rechtswidrig, ist für Zweckmäßigkeitserwägungen kein Raum, da die Beanstandung zwingend vorgeschrieben ist. Die Beanstandung hat eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme voranzugehen. Diese ist von Amts wegen aufzustellen. Neben der Prüfung und Beanstandung von Amts wegen kann eine Prüfung und Beanstandung aber auch auf Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft erfolgen. Die Möglichkeit eines Studierenden, auf diesem Wege Rechtsschutz gegen rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen zu erhalten, kann in verwaltungsprozessualer Hinsicht zur Folge haben, dass es ihm ggf. zuzumuten ist, sich vor einer Inanspruchnahme eines Gerichtes zunächst mit der Bitte um Beanstandung an den Vorsitz des AStA wenden. Denn die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, von der Beanstandung betroffene Akte dürfen bis zur einer endgültigen Klärung nicht vollzogen werden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist das Präsidium der Hochschule zu informieren, damit es entsprechende Maßnahmen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht ergreifen kann.

Innerhalb der Fachschaften kommt gemäß § 31 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft dem Vorsitz des Fachschaftsrates eine entsprechende Kompetenz zu. Wird keine Abhilfe geschaffen unterrichtet der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz. Dieser kann dann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der FSRK gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft Abhilfe verlangen. Wird keine Abhilfe geschaffen, hat der Vorsitz der FSRK das Präsidium der Hochschule zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitz eines Fachschaftsrates die Pflicht das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

Insgesamt hat die FSRK gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft die Aufgabe unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hinzuwirken, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft erfüllen.

5.7 Der Schlichtungsrat

Im Gegensatz zum § 53 Absatz 5 HFG NW nennt die Satzung in § 4 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft den Schlichtungsrat als weiteres Organ der Studierendenschaft. Er ist Nachfolger des Ältestenrates und hat im wesentlichen seine Aufgaben. Nur die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Wahl seiner Mitglieder weicht von der des Ältestenrates ab.

Gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft berät der Schlichtungsrat die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.

§ 23 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft konkretisiert diese Aufgaben dann wie folgt:

Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:

1. über die Auslegung der Satzung der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK und eines Organs einer Fachschaft;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen einer Fachschaft mit der Satzung der Studierendenschaft;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

Gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft besteht der Schlichtungsrat aus 6 Mitgliedern, die jeweils zu einem Drittel durch das StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt werden. Die zwei Mitglieder, die das StuPa wählt, dürfen wohl dem StuPa aber nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören. Die zwei Mitglieder die der AStA wählt, dürfen dem AStA angehören aber nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft. Die zwei Mitglieder die von der FSRK gewählt werden, dürfen der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören, nicht aber dem StuPa oder dem AStA. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates mit einfacher Mehrheit. Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit. Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

Gemäß § 25 der Satzung der Studierendenschaft ist der Schlichtungsrat nur beschlussfähig, wenn alle 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsrates, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Die überstimmten Mitglieder haben das Recht ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen. Mitglieder des Schlichtungsrates können gemäß § 26 der Satzung der Studierendenschaft durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden.

Details zu seiner Einberufung und zur Durchführung seiner Sitzung sollte in einer Geschäftsordnung geregelt werden, auch wenn sie als solche nicht in der Satzung der Studierendenschaft verankert ist. Ansonsten kann die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend und sinngemäß Anwendung findet.

Es folgt aus der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Schlichtungsrates im Rahmen ihrer Aufgaben zur größtmöglichen Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit verpflichtet sind. Sie unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft oder einer anderen Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft und der Fachschaften.

6.0 Die Fachschaften

Die Studierendenschaft kann sich gemäß dem Hochschulfreiheitsgesetz in Fachschaften untergliedern. Die Regelungen zu den Fachschaften befinden sich in § 56 HFG NW:

(1)Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung

durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

Gemäß § 56 Absatz 1 HFG NW kann sich die Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften untergliedern. § 29 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft setzt diese Regelung für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal konkret um. Gemäß § 29 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft wird die Fachschaft von allen eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches gebildet. Mit den Fachschaften stehen der zentralen Organisationsstruktur der Studierendenschaft dezentrale Organisationsstrukturen gegenüber.

Organe der Fachschaft sind gemäß § 31 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat, wobei an der Stelle der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 31 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft eine ständige Fachschaftsvertretung treten kann, die wie das Studierendenparlament in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt wird.

Die Fachschaftsvollversammlung ist nach § 31 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Seine Aufgaben sind ähnlich gelagert wie die des Studierendenparlamentes auf der Ebene der Studierendenschaft. Der Fachschaftsrat vertritt nach § 31 Absatz 4 die Fachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus. Weiterhin erledigt der Fachschaftsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft und entspricht in seiner Funktion wesentlich den Aufgaben des AStA auf der Ebene der Studierendenschaft.

Es gibt jedoch Unterschiede in der Rechtsfähigkeit und in der Vertretungsmacht zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule, die Fachschaften sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Studierendenschaft. Gemäß § 29 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft sind die Fachschaften selbständige, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Bestandteile der Studierendenschaft. Die Selbständigkeit besteht allerdings nur innerhalb der Studierendenschaft und in der Möglichkeit die Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HFG NW in Verbindung mit § 33 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft die Studierendenschaft privatrechtsgeschäftlich zu vertreten. Handlungen einer Fachschaft oder eines Organs einer Fachschaft werden allein der Studierendenschaft und nicht der Fachschaft zugerechnet. Die Fachschaften besitzen keine Rechtsfähigkeit und sind daher auch nicht Beteiligungsfähig im Sinne des § 61 Nr. 3 VwGO. Fachschaften sind keine rechtsfähigen Gliedkörperschaften der Hochschule, weil es für deren Einrichtung eine gesetzliche Grundlage bedarf. Auch durch die Satzung der Studierendenschaft können sie nicht zu Gliedkörperschaften der Hochschule gemacht werden. Das Fehlen einer Rechtspersönlichkeit lässt sich auch aus § 57 Absatz 5 HFG NW herleiten, denn danach hat jemand, der als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, der Studierendenschaft und gerade nicht der Fachschaft, wie es bei einem rechtsfähigen Subjekt zu erwarten wäre, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Aufgaben der Fachschaft sind im HFG NW nicht ausdrücklich genannt. Es kann jedoch gesagt werden, dass die Fachschaften neben den im Rahmen des § 53 Absatz 2 vorgegebenen allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen haben. Dies wird in § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft konkretisiert. In der Praxis ist die Studienberatung für Studienanfänger von großer Bedeutung. Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HFG NW trifft die Satzung Rahmenregelungen für die Fachschaften auch hinsichtlich ihrer Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften. Dies wird in § 33 der Satzung der Studierendenschaft gemacht. Fehlt es an einer solchen Mittelzuweisung, kann die Genehmigung des Haushaltsplans der Studierendenschaft gegebenenfalls versagt werden oder nur unter Auflagen erfolgen.

§ 56 Absatz 2 HFG NW soll den Fachschaften ein finanzwirtschaftlich sinnvolles Handeln der Studierendenschaft sichern. Erhalten die Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel, so ist es aus Sicht des Gesetzgebers konsequent, ihnen zugleich die Befugnis zu zusprechen, namens der Studierendenschaft über diese Mittel verfügen zu können. Zu der allumfassenden allgemeinen Vertretungsmacht des AStA tritt die auf die Mittel einer Fachschaft beschränkte privatrechtliche Vertretungsmacht des Fachschaftsrates. Die Form der Vertretungsmacht orientiert sich an der Vertretungsmacht des AStA gemäß § 55 Absatz 2 und ist in § 31 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Fachschaft von ihrer Struktur und Größe her in der Lage ist, die Mittel selbst zu bewirtschaften.

Die Regelungen für die Wahl zu den Organen der Fachschaften trifft gemäß § 30 der Satzung der Studierendenschaft die Satzung der Fachschaft. In der Regel finden für die Durchführung und Organisation dieser Wahlen die Regelungen zur Wahl des Studierendenparlaments entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Wahl zum Fachschaftsrat kann auch im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden.

Werden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften von zwei oder mehreren Fachschaften gemeinsam organisiert und durchgeführt, gilt der Abschnitt III der Wahlordnung der Studierendenschaft: „Die Wahlen zu den Organen der Fachschaften“. Auch diese Regelungen für Durchführung und Organisation entsprechen den Regelungen zur Wahl des Studierendenparlaments in der Wahlordnung der Studierendenschaft, wobei selbstverständlich fachschaftsspezifische Belange besonders berücksichtigt werden.

Einzelheiten und Näheres zu den Fachschaften wird im „Rechtlichen Leitfaden für die Fachschaften“ erklärt, der für die Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal konzipiert wurde.

7.0 Ordnung des Vermögens und des Haushaltes

Die Regelungen zur Vermögensfähigkeit der Studierendenschaft, zu der Beitragserhebung und zur Haushalt- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft befinden sich in § 57 HFG NW:

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Absatz 2 Buchstabe d und des § 51 Absatz 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung des Semestertickets mit.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte

Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschuss und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschuss sind beizufügen.

- (4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschuss dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.1 Vermögen und Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Auf eine gesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Beiträge wurde verzichtet, da der Gesetzgeber die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Präsidiums im Rahmen der Genehmigung der Beitragsordnung als ausreichend ansieht.

Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht sind unangemessen hohe Beiträge zu verhindern.

Gemäß § 57 Absatz 1 HFG NW verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen. Das Land und die Hochschulen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

Die Beitragsordnung wird durch das Studierendenparlament beschlossen. Im HFG NW ist dabei weder die direkte Mitwirkung der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen einer Urabstimmung vorgesehen, noch eine bestimmte qualifizierte Mehrheit. Gleichwohl ist eine Urabstimmung über die Beitragsordnung gesetzlich nicht ausgeschlossen und nach § 28 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der Satzung der Studierendenschaft ausdrücklich möglich.

Die Beitragsordnung bedarf gemäß § 57 Absatz 1 HFG NW einer Genehmigung des Präsidiums. Bei dieser Genehmigung handelt es sich um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, der Wirksamkeitsvoraussetzung der Beitragsordnung. Dies hat zur Konsequenz, dass die Genehmigung nach Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal nicht mehr gemäß §§ 48 f. VwVfG NRW aufgehoben und die Wirksamkeit der Beitragsordnung auf diesem Wege nicht mehr aufgehoben werden kann. Der allgemeine Grundsatz, dass ein Verwaltungsakt, der Teil eines Rechtssetzungsvorgangs ist, nicht aufhebbar ist, gilt auch hier.

Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Insbesondere verbietet sich die Annahme, dass Präsidium könne hierbei fachaufsichtliche Erwägungen anstellen oder ist zu Ermessenserwägungen berechtigt. Es wird allerdings nicht ausgeschlossen sein, die Genehmigung einer Beitragsordnung gegebenenfalls mit Auflagen zu verbinden, um die Beachtung der Grundsätze des Wirtschaftlichkeitsgebots sicherzustellen.

Das Präsidium kann mit den repressiven Aufsichtsmitteln des § 76 Absatz 2 HFG NW gegen die Beitragsordnung vorgehen, sofern es der Ansicht ist, die Beitragsordnung verstoße zum Beispiel gegen die Verpflichtungen aus hochschulrechtlichen Vorschriften. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Pflicht der Studierendenschaft zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ihres Haushaltsgebahrens und zu loyalen Verhalten gegenüber der Hochschule.

Mit der in § 57 Absatz 1 HFG NW verliehenen Befugnis der Studierendenschaft, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass die Studierendenschaft die ihr übertragenen Aufgaben ohne den Einsatz personeller und sachlicher Mittel nicht erfüllen kann. Dies bedeutet allerdings auch, dass dementsprechende Ansprüche der

Studierendenschaft gegenüber der Hochschule regelmäßig ausgeschlossen sind.
Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten trägt die Studierendenschaft selbst.

Die Studierendenschaft darf Beiträge nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 53 Absatz 2 HFG NW erheben. Alles was darüber hinaus geht ist ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung hatte sich mit der Frage auseinander zusetzen, ob das Semesterticket mit Beiträgen finanziert werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Einführung eines beitragsfinanzierten Semestertickets zulässig, weil die Studierendenschaft damit die sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrnimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einführung des beitragsfinanzierten Semestertickets von einer hinreichend gesetzlichen Grundlage getragen wird, die Erhebung des auf das Semestertickets entfallenden Geldleistungsprinzip nicht gegen beitragsrechtliche Grundsätze wie das Äquivalenzprinzip verstößt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gewahrt sind.

Gemäß § 57 Absatz 1 HFG NW werden die Beiträge von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Hochschule ist verpflichtet, die eingezogenen Beiträge an die Studierendenschaft weiterzuleiten. Der Gesetzgeber trug damit der Tatsache Rechnung, dass die Studierendenschaft nicht über einen mit der Hochschule vergleichbaren Verwaltungsapparat verfügt und verfügen kann.

§ 57 Absatz 1 HFG NW verpflichtet dazu, in der durch die Hochschule zu erlassene Einschreibungsordnung Ausnahmen von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen vorzusehen. Ansonsten könnte nämlich bei fehlender Beitragsleistung die Einschreibung versagt werden, oder die oder der Betroffene exmatrikuliert werden.

Gemäß § 57 Absatz 1 HFG NW wirkt die Hochschule bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber einem Anliegen des Landesrechnungshofes Rechnung tragen, nachdem es sinnvoll sei, die Verfügung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezug insbesondere auf Semesterticketbeiträge und andere zweckgebundene Beiträge in Zukunft nur mit aktiver Mitwirkung der Hochschulverwaltung zuzulassen.

7.2 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung soll sich gemäß § 57 Absatz 2 Satz 1 HFG NW nach § 105 LHO bestimmen, allerdings nur, soweit das HFG nichts anderes bestimmt. Angesichts der ausdrücklich angeordneten Subsidiarität und insbesondere der Regelung in § 57 Absatz 2 Satz 2 HFG NW und der hierzu ergangenen Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005, dürfte der Anwendungsbereich des § 105 LHO eher beschränkt sein. Für die Fachschaften gilt die HWVO entsprechend und sinngemäß. Der Begriff AStA ist in der Regel durch den Begriff Fachschaftsrat zu ersetzen und das Studierendenparlament durch die Fachschaftsvollversammlung. Allerdings kann in bestimmten Fällen eine eins zu eins Übertragung der HWVO auf die Fachschaften unpraktikabel sein, so dass einige Befugnisse anstelle der Fachschaftsvollversammlung doch vom Fachschaftsrat wahrgenommen werden müssen. Die Regelungen zu der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und der Fachschaften befinden sich in den §§ 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 der Satzung der Studierendenschaft. Die komplette HWVO befindet sich in Abschnitt 7.3.

**Verordnung
über die Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Studierendenschaften der Universitäten,
Fachhochschulen und Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung
der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW)**

Vom 6. Oktober 2005

Aufgrund des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags verordnet:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt abschließend die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2
Grundsätze

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen, bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro sind mindestens 6 Bewerber/innen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (3) Weitere Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments. Dieses kann seine Befugnis auf den Haushaltsausschuss übertragen.
- (4) Mitglieder der Studierendenschaft dürfen nicht durch Zuwendungen, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei einem Amtswechsel des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist

dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt Haushaltsplan

§ 3

Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften über die Verwendung der Mittel selbst entscheiden und diese selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel).

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Näheres kann die Satzung der Studierendenschaft regeln; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(5) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

(6) Der Entwurf für einen Nachtrag zum Haushaltsplan ist dem Studierendenparlament bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine abweichende Regelung über den Beginn des Haushaltsjahres treffen.

§ 5

Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Semesterticketbeiträge, weitere

zweckgebundene Beiträge, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Entnahme aus Rücklagen und Auflösung von Rückstellungen,

2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung, Ausgaben aufgrund Semesterticketbeiträgen und weiterer zweckgebundener Beiträge, Zuführung an Rücklagen und Bildung von Rückstellungen.

Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu den Bezügen auszuweisen. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen oder vermindern. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke, insbesondere zur Deckungsfähigkeit und zur Verstärkung von Titeln vorsehen.

(2) Zuweisungen für die Fachschaften in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

(3) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 6

Überschuss, Fehlbetrag

(1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

(2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Absatz 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als zwei vom Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

Dritter Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 7

Finanzreferentin oder Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben (Finanzreferentin oder Finanzreferent). Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Beauftragung nach Satz 2 der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder

des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 8 Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Befugnis nach Satz 1 weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zustehen, übertragen kann. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigelegten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzelnen anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 9 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Vorleistungen

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur so weit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Studierendenschaft nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 10 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst

geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. Dies gilt nicht für unabwendbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben. Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 11 Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 12 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Die Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine Betriebsmittelrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens fünf vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden.

(3) Soweit erforderlich, ist

1. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,
2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage

anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(4) Die Rücklagen sind in einer Anlage¹ zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(5) Die Rücklagen sind bei Kreditinstituten in einer gegen Missbrauch gesicherten Form anzulegen.

(6) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 13 Kreditaufnahme

(1) Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 25.000 Euro in Anspruch genommen werden. Das Studierendenparlament kann im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

(2) Für die Beschaffung von Vermögensgegenständen, für die eine Rücklage nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 nicht in dem benötigten Umfang angesammelt worden ist und die aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können, dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn

1. das Studierendenparlament der Kreditaufnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat und

2. die Summe der Kreditverpflichtungen für Beschaffungen die Höchstgrenzen nach Absatz 1 nicht übersteigt.

(3) Andere Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden. Das Studierendenparlament kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern der Studierendenschaft drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaften beschließen, wenn die Satzung der Studierendenschaft dies vorsieht.

§ 14

Zustimmung des Studierendenparlaments

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 15

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 16

Zuweisungen für die Fachschaften

(1) Sind Zuweisungen für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so gelten sie für die Studierendenschaft rechnungsmäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaft sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 15 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bewirtschaftung ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.

(3) Werden die Zuweisungen für die Fachschaften nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fachschaften nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts dieser Verordnung durch die Studierendenschaft abzuwickeln.

§ 17

Zuwendungen an Dritte

(1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur

Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar ist und wenn die Studierendenschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Vierter Abschnitt Kassenwesen

§ 18 Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift der Einzahlerin oder des Einzahlers in der Liste als Einzahlungsbestätigung. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass neben der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter weitere von ihr oder ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sind. Dabei ist durch die Satzung der Studierendenschaft gleichzeitig das Verfahren der Annahme und der Ablieferung des angenommenen Bargeldes an die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter zu regeln.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.

(5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 19 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden. Für die Semesterticketbeiträge ist ein weiteres Konto zu unterhalten. Die jeweils erzielten Zinsgewinne stehen der Studierendenschaft zu. Für andere zweckgebundene

Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 8 Abs. 1) betraut sein darf. Die Hochschule überwacht die Verfügungen der Studierendenschaft über die Semesterticketbeiträge. Hierzu hat die Studierendenschaft jede Verfügung über diese Beiträge unverzüglich nachzuweisen. Ausgenommen hiervon ist die Verfügung über Zinserträge. Neben der Abwicklung des Semestertickets dürfen die Semesterticketbeiträge nur zur Anlage bei einem Kreditinstitut verwendet werden; die Anlage muss gegen Mißbrauch gesichert sein.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 20

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen.

§ 21

Buchführung und Gegenstandsverzeichnis

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die nach § 18 Abs. 1 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe nachzuweisen. Ein Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen.

(4) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert einen vom Studierendenparlament festgelegten Wert überschreitet. Dieser Betrag darf nicht über dem vom Steuerrecht festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen.

§ 22 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 23 Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und
4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (§ 22) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung dient darüber hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses (§ 21 Abs. 3) sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist von den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zu bescheinigen.

(5) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung (Absatz 3) sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses (§ 22)

zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.

(6) Einzelheiten der Kassenprüfung, insbesondere des Verfahrens, können in der Satzung der Studierendenschaft geregelt werden.

Fünfter Abschnitt Rechnungsprüfung

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2005

¹ Diese sowie weitere Anlagen werden in einem noch zu veröffentlichenden Erlass dargestellt.

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

Anlage 2: Erläuterungen zum Haushaltsplan

Anlage 3: Muster zu § 3 HWVO (Haushaltsplan einschließlich Gruppierungsplan)

Anlage 4: Muster zu § 2 Abs. 5 HWVO (Übergabe-/Übernahmeprotokoll)

Anlage 5: Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Einnahmen)

Anlage 6: Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Ausgaben)

Anlage 7: Muster zu § 8 HWVO (Kassenanordnung)

Anlage 8: Muster zu § 12 Abs. 4 HWVO (Vermögensübersicht des AStA)

Anlage 9: Muster zu § 22 HWVO (Rechnungsergebnis)

Anlage 1

Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

1. Nachtrag, § 3, § 6 Abs. 2 und § 10 HWVO (vgl. Muster)

Ein vom Studierendenparlament beschlossener Haushaltsplan kann durch einen Nachtrag verändert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Erstellung eines Nachtrags zwingend erforderlich (vgl. §§ 6 Abs. 2, 10 HWVO).

Darüber hinaus ist durch einen Nachtrag die Möglichkeit gegeben, inhaltliche Veränderungen des Haushaltsplans vorzunehmen, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen oder bei den beabsichtigten Vorhaben neue Akzente zu setzen.

Verfahrensmäßig ist der Nachtrag wie ein Haushaltsplan zu behandeln (Aufstellung durch den AStA, Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Feststellung durch das Studierendenparlament, Vorlage an die Hochschulleitung, Bekanntmachung).

Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann dem Studierendenparlament ein Nachtrag nicht mehr vorgelegt werden.

2. Selbstbewirtschaftungsmittel, § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 HWVO

Von Selbstbewirtschaftungsmitteln spricht man, wenn bestimmte Mittel pauschal, d. h. ohne detaillierte Zweckbestimmung einer Fachschaft zugewiesen werden. Hiermit ist auch die Befugnis verbunden, Verträge im Namen der Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Wird von der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln Gebrauch gemacht, ist dies durch entsprechenden Haushaltsvermerk ausdrücklich entsprechend zu bezeichnen. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel als Ausgabe nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Selbstbewirtschaftung durch Fachschaften die Vorschriften über die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten, die Kassenanordnungen und die vorläufige Haushaltsführung gelten. Wird von der Möglichkeit der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an Fachschaften Gebrauch gemacht, so werden die Einzelheiten hierzu in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

3. Haushaltsvermerk, § 5 Abs. 1 HWVO

Der Haushaltsplan kann durch Erläuterungen ergänzt werden.

Diese können zum einen ergänzende, erklärende, informatorische Hinweise beinhalten.

Erläuterungen können zum anderen aber auch verbindliche Anweisungen (hier als Haushaltsvermerke bezeichnet) darstellen. Als Haushaltsvermerke kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufschlüsselung eines Titels in verbindliche Unterpositionen.
2. Deckungsfähigkeit von Titeln (§ 5 Abs. 1 Satz 7 HWVO).

Die Deckungsfähigkeit ermöglicht höhere Ausgaben bei einem Haushaltsansatz (Titel) aufgrund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabeansatz (Titel). Dabei ist zwischen gegenseitiger und einseitiger Deckungsfähigkeit zu unterscheiden.

a) Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit sind zwei (oder mehrere) Ausgabeansätze miteinander deckungsfähig. Insbesondere durch diesen Haushaltsvermerk wird eine größere Flexibilität bei der Ausführung des Haushaltsplans ermöglicht (Beispiel: „Titel ... [, Titel ...] und Titel ... sind gegenseitig deckungsfähig“).

b) Bei einseitiger Deckungsfähigkeit kann ein Ausgabeansatz (oder können mehrere Ausgabeansätze) nur zur Ergänzung eines anderen Ausgabeansatzes herangezogen werden (Beispiel: „Titel ... [und Titel ...] ist [sind] einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Titel ...“).

3. Verstärkung eines Ausgabebetitels durch einen Einnahmetitel („Mehrausgaben bei Titel ... sind im Umfang der Mehreinnahmen bei Titel ... zulässig“).

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWWO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

5. Rückstellungen, § 5 Abs. 1 Satz 4 HWWO

Rückstellungen sollen gebildet werden, wenn im laufenden Haushaltsjahr Einnahmen erzielt werden,

1. die für solche Zwecke und Ausgaben bestimmt sind, die (ganz oder teilweise) erst im folgenden Haushaltsjahr anstehen und zu leisten sind (Beispiel: Semesterticketeinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr, die zweite Rate an das Verkehrsunternehmen wird aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig),

2. die aus anderen Gründen erst im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen (Beispiel: Sozialbeitrageinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr; die Einnahmen sollen je zur Hälfte im laufenden Haushaltsjahr und im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen).

Zur Bildung einer Rückstellung im laufenden Haushaltsjahr wird der Betrag wie eine Ausgabe, zur Auflösung im folgenden Haushaltsjahr wie eine Einnahme (möglichst jeweils auf einem besonderen Titel) gebucht.

6. Zuwendungen an Dritte, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 17 HWVO

Zu der Studierendenschaft gehören alle ihre Organe und Gremien und sonstigen rechtlich un- selbstständigen Untergliederungen, z.B. der allgemeine Studierendenausschuss und das Studierendensparlament als Organe, die Referate (auch die autonomen Referate) und Arbeitsgruppen / Arbeitskreise sowie die Fachschaften. Diese Untergliederungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt der Studierendenschaft nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

Stellen außerhalb der Studierendenschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle nicht rechtsfähigen Personen und Einrichtungen, die nicht zu den o.g. Untergliederungen der Studierendenschaft zählen. Hierzu gehören z.B. alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft als natürliche Personen, studentische Vereinigungen, die kirchlichen Hochschulgemeinden, die Universität einschließlich ihrer Untergliederungen (i.d.R. auch der Hochschulsport), eingetragene Vereine und sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen.

Gemäß Satz 2 und 3 hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die Zuwendung zurückzufordern.

7. Kassenanordnung, § 8, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 HWVO (vgl. Muster)

Als schriftliche Anordnung bildet die Kassenanordnung die Grundlage dafür, dass der Kassenverwalter Zahlungen annimmt oder leistet (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 HWVO).

Die Kassenanordnung muss die in § 8 HWVO genannten formalen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere:

- Auf der Kassenanordnung muss die rechnerische Richtigkeit der Zahlung durch Unterschrift festgestellt werden. Dies hat durch ein Mitglied des AStA, das nicht zugleich Finanzreferent sein darf, oder einen Angestellten der Studierendenschaft zu geschehen. Die Person, die die rechnerische Richtigkeit feststellt, darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- Ferner ist auf der Kassenanordnung die sachliche Richtigkeit festzustellen. Dies hat entweder durch den Finanzreferenten zu geschehen; diese Zuständigkeit kann aber auch durch den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des AStA einzelnen anderen Mitgliedern des AStA in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übertragen werden.
- Schließlich ist die Kassenanordnung durch den Finanzreferenten zu unterzeichnen. Damit übernimmt der Finanzreferent die Verantwortung für die im Einzelnen in § 8 Abs. 1 HWVO genannten Aspekte.
- Schließlich muss aus der Kassenanordnung Zweck und Anlass der Zahlung hervorgehen; zu diesem Zweck sind der Kassenanordnung in der Regel Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungen o.ä.) beizufügen.

8. Sachliche und rechnerische Richtigkeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 HWVO

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen für die

- Richtigkeit der Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen,
- richtige und vollständige Anwendung aller Rechts-, Vertrags- und sonstiger Leistungsgrundlagen,
- Vollständigkeit der vorgeschriebenen Inhalte für die förmliche Zahlungsanordnung,
- Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Bestätigung der Notwendigkeit erbrachter Lieferungen und Leistungen, auch im Hinblick auf die Art ihrer Ausführung,

- sachgemäße und vollständige Erfüllung von Lieferungen und Leistungen,
- Berücksichtigung evtl. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen.

Bei der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen,

- dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind, und zwar in der Anordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen, die die Zahlung bewirken,
- dass die Herleitung von Ansätzen aus Berechnungsgrundlagen wie Vorschriften, Verträgen und Tarifen richtig ist.

9. Erhebung von Einnahmen, § 9 Abs. 1 HWVO

Die der Studierendenschaft zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 20 HWVO) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem/der Anspruchsgegner/in oder an seiner/ihrer Stelle Dritte als Gesamtschuldner/in, Bürge/Bürgin oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

10. Vorleistungen, § 9 Abs. 3 HWVO

Vorleistungen sind Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen). Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Interesse der Studierendenschaft liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den/die Auftragnehmer/in unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

11. Unabweisbare Ausgaben, § 10 Satz 2 HWVO

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Gesetzlich begründete Zahlungsverpflichtungen (z. B. Zahlung von Sozialabgaben für Beschäftigte, Steuern)
- bei privatrechtlichen Ansprüchen (Erfüllung vertraglicher Pflichten, z. B. aus Arbeitsverträgen oder Anmietungen), tarifvertragliche Leistungen oder Erhöhung auf Grund zulässiger Preisanpassungen,
- bei besonderen Sachzwängen (z. B. dringende Instandsetzungsmaßnahmen, Notstandsmaßnahmen, „Gefahr im Verzug“)

12. Laufende Geschäfte, § 11 Satz 2 HWWO (sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung)

Es muss sich um solche Geschäfte handeln, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die üblicherweise nach festen Grundsätzen entschieden werden können oder denen keine weitreichende Bedeutung zukommt.

13. Kassenverstärkungskredite, § 13 Abs. 1 Satz 1 HWWO

Kassenverstärkungskredite sind solche Kredite, die zur Überwindung von Liquiditätsengpässen (zur Vorfinanzierung) aufgenommen werden. Sie haben die Aufgabe, bei Schwankungen im Eingang von Mitteln die kassenmäßige Liquidität zu erhalten, also Defizite in der Kasse auszugleichen, die sich vorübergehend durch ein Zurückbleiben der Einzahlungen hinter den Auszahlungen ergeben.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWWO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWWO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWWO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

17. Verwahrungen, § 21 Abs. 1 Satz 2 HWWO

Als Verwahrung darf eine Einnahme nur gebucht werden, wenn und solange sie nicht endgültig als Haushalts-Einnahme gebucht werden kann. Zahlungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingehen, bucht die Kasse bis zur endgültigen Klärung bei den Verwahrungen. Einzahlungen, die in Verwahrung genommen werden, sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen. Ist die Buchungsstelle geklärt, vereinnahmt die Kasse den Betrag auf Grund einer Annahmeanordnung endgültig bei den Haushaltstiteln oder zahlt den Betrag wieder aus und bereinigt gleichzeitig das Verwahrungsbuch.

18. Entlastung, § 23 Abs. 1 HWWO

Mit der Entlastung wird dem AStA durch das Studierendenparlament bestätigt, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Eine Entlastung kann auch erfolgen, wenn Prüfungsbemerkungen des Haushaltsausschusses notwendig wurden. Ein Versagen der Entlastung hat primär politische Wirkung (z. B. Grundlage für Misstrauensvotum). Davon unberührt bleiben straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

19. Muster

Die beigefügten Muster sind nach den Regelungen der HWWO ausgestaltet. Es wird deshalb dringend empfohlen, diese Muster zu verwenden.

Anlage 2

Erläuterungen zum Haushaltsplan

- 11 01 Der Überschuss bzw. Fehlbetrag des vorangegangenen Haushaltsjahres ist als Einnahme bzw. Ausgabe auszuweisen, der voraussichtliche Überschuss bzw. Fehlbetrag des Planjahres als Ausgabe bzw. Einnahme (vgl. § 6 Abs. 1 HWVO).
- 12 01 Hier sind auch die Zinsen aus Rücklagebeständen auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 6 HWVO).
- 12 02 Hier sind z.B. Kontoführungsgebühren auszuweisen.
- 13 Die Betriebsmittlrücklage ist obligatorisch und beträgt 5 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen (vgl. § 12 Abs. 2 HWVO). Die übrigen Rücklagen sind fakultativ (vgl. § 12 Abs. 3 HWVO). Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 HWVO), nicht aber der Bestand. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 14 02 Zu denken ist z.B. an Gebühren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen (z.B. Ausnahme von der Sperrstunde bei Partys).
- 15 Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, nicht aber der Bestand. Dieser sollte in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) ausgewiesen werden (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 16 01 Hier sind Spenden auszuweisen, unabhängig davon, ob hierfür eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann oder nicht.
- 21 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem allgemeinen Sozialbeitrag von 8 Euro ausgegangen.
- 21 01 Unter den Einnahmen ist eine Rückstellung des Vorjahres sowie ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende Wintersemester auszuweisen.
- 21 03 Unter den Ausgaben ist eine Rückstellung für das Folgejahr auszuweisen.
- 22 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem zweckgebundenen Beitrag von 1 Euro ausgegangen. Ein solcher zweckgebundener Beitrag könnte z.B. für ein Campus-Radio bestimmt sein.
- 22 Die Anmerkungen zu UG 21 gelten entsprechend.
- 31 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem Mobilitätsbeitrag von 50 Euro ausgegangen.
- 31 01 Hier ist die Rückstellung des Vorjahres als Einnahme auszuweisen.
- 31 02 Hier ist als Einnahme ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende WS und als Ausgabe die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

- 31 03 Hier sind die Erstattungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Mobilitätsbeitragsordnung auszuweisen.
- 32 01 Hier sind in vollem Umfang die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag und als Ausgaben die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 01 Hier sind die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag in vollem Umfang sowie als Ausgaben die erste Rate an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 03 Hier ist als Ausgabe eine Rückstellung für die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen im Folgejahr auszuweisen.
- 41 01 Hier sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, d.h. die Neuauszahlungen und Rückzahlungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 HWVO), nicht aber der Bestand der Darlehensforderungen. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 54 In den UG 54 ff. können weitere Dienstleistungsbereiche aufgeführt werden; beispielhaft ist hier das Car-Sharing genannt.
- 6 Die HG 6 ist sehr ausdifferenziert dargestellt; vorstellbar wäre auch eine Beschränkung auf 2 UG (Lohn- und Lohnnebenkosten). Ebenso wäre eine Aufgliederung dieser HG nach Personen (als UG) und dann nach Lohnkosten und Lohnnebenkosten (als Titel) denkbar.
- 7 Die hier vorgesehene Gliederung ist nur eine von verschiedenen denkbaren Möglichkeiten. Vorstellbar wäre z.B. auch eine Gliederung nach Bereichen (AStA-Vorsitz, AStA-Referate, Studierendenparlament, Arbeitsgemeinschaften).
- 802 01 Bei Büchern sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden.
- 803 03 Die Einnahmen und Ausgaben sollten ausgeglichen sein.
- 804 02 Für Geräte ab einer zu bestimmenden Wertgrenze sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden (beispielhaft werden hier 250 € genannt).
- 805 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Verbindung mit Sozialdarlehen sind bei UG 42
02/ auszuweisen.
- 805 03
- 806 01 Zu denken ist an eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen.
- 807 Andere Aufgliederungen sind vorstellbar.
- 9 Im Zahlenwerk wurde von einer Zahl von 20 Fachschaften und einem Zuweisungsbeitrag von 2.000 Euro je Fachschaft ausgegangen.
- 9 Sofern die Mittel den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden sollen, könnte dies auch in Form eines Pauschalbetrages erfolgen und die Aufgliederung des Betrages den Fachschaften überlassen bleiben.
- 10 Hier sind die Vorgaben des § 17 HWVO zu beachten.

Anlage 3

**Muster zu § 3 HWVO für einen
Haushaltsplan (einschließlich Gruppierungsplan)
für das Haushaltsjahr 2003**

Dieses Muster stellt einen beispielhaften Orientierungsrahmen dar. Es können Hauptgruppen, Untergruppen oder Titel zusätzlich gebildet oder vorhandene weggelassen werden.

Hauptgruppe (HG)/ Untergruppe (UG)/ Titel		Einnahmen (in Euro)			Ausgaben (in Euro)			
		Ansatz 03	Ansatz 02	Ergebnis 01	Ansatz 03	Ansatz 02	Ergebnis 01	
E 1	Finanzverwaltung	45.000			A 1	30.800		
11	Überschuss	10.000			11	10.000		
	01 Überschuss	10.000				10.000		
12	Kontoführung	30.000			12	200		
	01 Zinsen	30.000				0		
	02 Gebühren	0				200		
	03 Sonstiges	0				0		
13	Rücklagen	0			13	16.500		
	01 Betriebsmittelrücklage (obl.)	0				1.500		
	02 Erneuerungsrücklage (fak.)	0				5.000		
	03 Erweiterungsrücklage (fak.)	0				0		
	04 Sonderrücklage (fak.)	0				10.000		
14	Steuern und Gebühren	0			14	1.500		
	01 Umsatzsteuer	0				100		
	02 Gebühren	0				500		
	03 Sonstiges	0				100		
15	Pfandkasse	2.500			15	2.500		
	01 Copycards	500				500		
	02 Schlüssel	2.000				2.000		
	03 ... (Sonstiges)	0				0		
16	Spenden und Sponsoring	2.500			16	0		
	01 Spenden	500				0		
	02 Sponsoring	2.000				0		
E 2	Semesterbeiträge	450.000			A 2	90.000		
21	Sozialbeitrag	400.000			21	80.000		
	01 WS 02/03	80.000				0		
	02 SS 03	160.000				0		
	03 WS 03/04	160.000				80.000		
22	... (Zweckgebundener Beitrag)	50.000			22	10.000		
	01 WS 02/03	10.000				0		
	02 SS 03	20.000				0		
	03 WS 03/04	20.000				10.000		

E 3 Semesterticket	2.495.500		
31 WS 02/03	495.000		
01 Rückstellungen	495.000		
02 Einnahmen/Ausgaben	0		
03 Erstattungen	0		
32 SS 03	1.000.000		
01 Einnahmen / Ausgaben	1.000.000		
02 Erstattungen	0		
33 WS 03/04	1.000.000		
01 Einnahmen/Ausgaben	1.000.000		
02 Erstattungen	0		
03 Rückstellungen	0		
E 4 Sozialdarlehen	63.000		
41 Sozialdarlehen	60.000		
01 Sozialdarlehen	60.000		
42 Beitreibungskosten	3.000		
01 Gerichtskosten	1.000		
02 Rechtsanwaltskosten	2.000		
03 Sonstiges	0		
E 5 Dienstleistungen	11.000		
51 Internationale Studierendenausweise	6.000		
01 Intern. Studierendenausweise	6.000		
52 Rechtsberatung	0		
01 Rechtsberatung	0		
53 Sozialberatung	0		
01 Sozialberatung	0		
54 ... (z.B. Car-Sharing)	5.000		
01 ... (z.B. Car-Sharing)	5.000		
E 6 Personal	0		
61 Lohn	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
62 Sozialversicherung	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
63 Lohnsteuer	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
64 Zusatzversorgung	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
65 Sonstiges	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
E 7 Aufwandsentschädigungen	0		
71 Referenten	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
03 ... (usw.)	0		
72 Sachbearbeiter	0		
01 Person 1	0		
02 Person 2	0		
03 ... (usw.)	0		

A 3	2.485.500		
31	490.500		
	0		
	490.000		
	500		
32	995.000		
	990.000		
	5.000		
33	1.000.000		
	50.000		
	4.500		
	495.500		
A 4	75.000		
41	70.000		
	70.000		
42	5.000		
	2.000		
	3.000		
	0		
A 5	17.000		
51	5.000		
	5.000		
52	5.000		
	5.000		
53	3.000		
	3.000		
54	4.000		
	4.000		
A 6	71.000		
61	53.000		
	30.000		
	23.000		
62	7.000		
	4.000		
	3.000		
63	7.000		
	4.000		
	3.000		
64	3.000		
	2.000		
	1.000		
65	1.000		
	500		
	500		
A 7	140.000		
71	60.000		
	...		
	...		
	...		
72	80.000		
	...		
	...		
	...		

E 8 Sachkosten	4.800		
801 Geschäftsbedarf	0		
01 Verbrauchsmaterialien	0		
02 Druck- und Bindekosten	0		
03 Sonstiges	0		
802 Medien	0		
01 Bücher	0		
02 Zeitschriften	0		
03 Multimedia	0		
04 Sonstiges	0		
803 Porto und Telefon	3.000		
01 Porto	0		
02 Telefon dienstlich	0		
03 Telefon privat	3.000		
804 Ausstattungen und Geräte	0		
01 Gegenstände bis 250,- € (nicht inventarisierungspflichtig)	0		
02 Gegenstände über 250,- € (inventarisierungspflichtig)	0		
03 Reparaturen und Unterhalt	0		

A 8	116.000		
801	15.000		
	6.000		
	6.000		
	3.000		
802	13.000		
	2.000		
	7.000		
	2.000		
	2.000		
803	18.000		
	5.000		
	10.000		
	3.000		
804	15.000		
	7.000		
	7.000		
	1.000		

805 Gutachten-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	1.000		
01 Gutachtenkosten	0		
02 Gerichtskosten	500		
03 Rechtsanwaltskosten	500		
806 Versicherungen	0		
01 Haftpflichtversicherung	0		
02 Sonstige	0		
807 Reisekosten	0		
01 AStA	0		
02 StuPa	0		
03 Fachschaften	0		
808 Mieten und Pachten	0		
01 Mieten	0		
02 Pachten	0		
809 Heizung, Beleuchtung, Reinigung	0		
01 Heizung	0		
02 Beleuchtung	0		
03 Reinigung	0		
810 Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Räumen	0		
01 Gebäude	0		
02 Räume	0		
811 Pflege internationaler Beziehungen	0		
01 Pflege internationaler Beziehungen	0		

805	3.000		
	1.000		
	1.000		
	1.000		
806	5.000		
	5.000		
	0		
807	16.000		
	8.000		
	2.000		
	6.000		
808	3.000		
	3.000		
	0		
809	3.000		
	0		
	0		
	3.000		
810	2.000		
	0		
	2.000		
811	5.000		
	5.000		

812 Mitgliedschaften	0		
01 fzs	0		
02 ... (sonstige)	0		
813 Veröffentlichungen	800		
01 AStA-Info	500		
02 ... (sonstige)	100		
Sonstiges	200		
E 9 Zuweisungen an die Fachschaften	0		
91 Fachschaft A	0		
01 Aufwandsentschädigungen	0		
02 Sachkosten	0		
03 Sonstiges	0		

812	10.000		
	5.000		
	5.000		
813	8.000		
	5.000		
	1.000		
	2.000		
A 9	40.000		
91	...		
	...		
	...		
	...		

92 Fachschaft B	0		
01 Aufwandsentschädigungen	0		
02 Sachkosten	0		
03 Sonstiges	0		
E 10 Zuwendungen an Personen und Stellen außerhalb der Studierendenschaft	0		
101 Studentische Vereinigungen	0		
01 Vereinigung A	0		
02 Vereinigung B	0		
102 Sonstige Stellen innerhalb der Universität	0		
01 Fakultät A	0		
02 Fakultät B	0		
103 Stellen außerhalb der Universität	0		
01 Verein A	0		
02 Verein B	0		
Gesamtsumme	3.069.300		

92	...		
	...		
	...		
	...		
A 10	4.000		
101	1.000		
	500		
	500		
102	2.000		
	1.000		
	1.000		
103	1.000		
	500		
	500		
	3.069.300		

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HWVO)

Muster zu § 2 Abs. 5 HWWO

Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll sollte sich zu den nachfolgenden Punkten verhalten und dokumentieren, dass eine Aushändigung/Übergabe der dort genannten Unterlagen oder Gegenstände erfolgt ist.

Satzung der Studierendenschaft

Beitragsordnung, Geschäftsordnung, allgemeine Beschlüsse

Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung (HWWO)

Schriftwechsel mit dem Rektorat

Haushaltspläne (des laufenden Jahres und der vorangegangenen 2 Jahre)

Rechnungsergebnisse, Vermögensübersichten, Kassenprüfberichte

Beschlüsse zur Haushaltswirtschaft

Forderungen und Verbindlichkeiten

Kassenbuch, Verwahrungsbuch

Vorschussliste

Letzte Kassenbestandsaufnahme

Niederschriften über interne Kassenprüfungen

Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte

Gegenstandsverzeichnisse

Arbeitsanweisungen und Vordrucke

Handhabung des Buchhaltungssystems

Zugriffsregelungen, Vollmachten

Zu führende Listen und Übersichten

Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben per (Datum der Übergabe)

Arbeitsverträge

Semesterticketvereinbarungen (soweit vorhanden)

Sonstige Verträge

Prüfungsberichte externer Stellen, insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes

Bedeutsame Vorgänge

- a) abgeschlossene
- b) laufende

Schlüsselübergabe

Welche Personen (ehem. Amtsinhaber) erteilen bei Rückfragen Auskunft

übergeben:

übernommen:

(ehem. AStA-Vorsitzende/r)

(neue/r AStA-Vorsitzende/r)

(ehem. Finanzreferent/in)

(neue/r Finanzreferent/in)

Kopie an das Rektorat zur Kenntnis

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO

Nachtrag zum Haushaltsplan

**Einnahmen in
Euro**

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
E 2102	Sozialbeitrag SS 03	168.000	160.000	154.472	
Summen					

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWWO

Nachtrag zum Haushaltsplan

A u s g a b e n in
Euro

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
A 801	Geschäftsbedarf	16.000	15.000	15.213	
01	Verbrauchsmaterialien	7.000	6.000	6.142	
02	Druck- und Bindekosten	7.000	6.000	6.217	
03	Sonstiges	2.000	3.000	2.854	
Summen					

Anlage 7

Muster zu § 8 HWWO

Kassenanordnung

Einnahme Haushaltsjahr _____
 Ausgabe Titel-Nr. _____

- Finanzreferat -

Annahme / Auszahlung von _____ **Euro**
(in Worten: _____)

Einzahler / Empfänger: _____

bei Auszahlung: Kreditinstitut _____
Bankleitzahl: _____ Konto-Nr. _____
Begründung: _____

Anlage/n: Rechnung Überweisungsbeleg Quittung
Ort / Datum _____ Ort / Datum _____
Rechnerisch richtig: _____ Sachlich richtig und angeordnet: _____

(ASTA-Mitglied) (Finanzreferent/in)

- Buchführung -

Gebucht bei Titel _____ am _____
Gebucht nach Zeitfolge _____ am _____
Bemerkungen: _____

Ort / Datum _____ (Buchhalter/in)

- Kassenverwaltung -

Einzahlung angenommen / Auszahlung veranlasst am _____ über
 Giro Konto Nr. _____ Auszug-Nr. _____
 Sonstiges Konto Nr. _____ Auszug-Nr. _____
 Barkasse _____ Quittung-Nr. _____
Bemerkungen: _____

Ort / Datum _____ (Kassenverwalter/in)

Anlage 8

Muster zu § 12 Abs. 4 HWWO

Vermögensübersicht des AStA

Stand: 31.12.xxxx

1. Kasse 1
2. Kasse 2
-usw.
3. Konto 1
4. Konto 2
5. Konto 3
-usw.

Summe: _____

Rücklagenübersicht

Stand: 31.12.xxxx

Betriebsmittelrücklage Stand: Vorjahr

Erhöhung

Summe _____

Erweiterungsrücklage Stand: Vorjahr

Erhöhung

Summe _____

Erneuerungsrücklage Stand: Vorjahr

Erhöhung

Summe _____

ggfs. sonstige Rücklagen

Gesamtsumme : _____

Gesamt-Ist-Einnahmen

Gesamt-Ist-Ausgaben

Überschuss/Fehlbetrag _____

nachrichtlich:

Sozialdarlehen

Pfandgelder etc. _____

Für die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses und der Buchführung
xxx, den xx.xx.xxxx

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter

Muster zu § 22 HWO

Rechnungsergebnis

Einnahmen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Haushaltsansatz abgelaufenes Jahr	Rechnungsergebnis abgelaufenes Jahr	mehr/+ weniger/-
11 01	Überschuss	10.000	5.000	- 5.000
12 01	Kontoführung/Zinsen	30.000	32.000	+ 2.000
usw.	vgl. Entwurf des Haushaltsplans			

Summen/Salden				
----------------------	--	--	--	--

8.0 Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft

Aus der Vermögensfähigkeit der Studierendenschaft gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 und 2 folgt, dass die Studierendenschaft Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte haben darf und diese im Dienst der Studierendenschaft stehen. Früher war dies explizit im Hochschulgesetz so geregelt, doch es wurde als überflüssig erachtet diese Regelung im Gesetzestext zu behalten. In der Satzung der Studierendenschaft steht daher folgerichtig: Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte stehen im Dienst der Studierendenschaft. Vorgesetzter ist der AStA. In der Regel führt ein Mitglied des AStA-Vorsitz die Funktion als Vorgesetzte oder als Vorgesetzter aus. Diese Funktion kann auch von jedem anderen Mitglied des AStA übernommen werden. Der Unterschied zwischen Arbeiterinnen und Arbeiter auf der einen Seite und Angestellten auf der anderen Seite definiert sich daraus, dass erste überwiegend körperlich arbeiten und letztere überwiegend geistig.

Arbeitgeber ist in diesem Fall die Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die durch den AStA vertreten wird und dieser wird in der Regel in diesem Fall durch den Vorsitz vertreten. Vertreten werden die Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten der Studierendenschaft durch den Personalrat. Dieser wird von diesen gewählt. Die Regelungen zum Personalrat (Personalvertretung) befinden sich im Landespersonalvertretungsgesetz. Die Rechte des Personalrats bei sozialen und personellen Maßnahmen lassen sich in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte untergliedern. Mitwirkungsrechte lassen sich in Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte unterteilen. Kommt in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten, die im Gesetz abschließend aufgezählt sind, keine Einigung zwischen dem Personalrat und der Studierendenschaft zustande, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden oder eine entsprechende Entscheidung seitens des Arbeitgebers kann nicht durchgeführt werden. Vertragliche Vereinbarungen für alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft und der Studierendenschaft als Arbeitgeber können im Rahmen einer Betriebsvereinbarung erfolgen oder durch einen Tarifvertrag. Im ersten Fall werden die Angestellten durch den Personalrat vertreten, im letzten Fall durch die zuständige Gewerkschaft. In beiden Fällen wird die Studierendenschaft durch den AStA vertreten.

8.1 Das Beschäftigungsverhältnis

Das Betriebsverhältnis ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Studierendenschaft) und dem Arbeitnehmer (Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft).

Es wird und muss durch einen Arbeitsvertrag begründet werden. Ein so genanntes faktisches Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne oder ohne wirksamen Arbeitsvertrag eine Arbeitsleistung erbringt. Für die Dauer des faktischen Beschäftigungsverhältnisses richten sich die Rechte und Pflichten nach den Regeln eines wirksamen Arbeitsvertrages. Das Beschäftigungsverhältnis begründet zwischen den Vertragsparteien ein Dauerschuldverhältnis, auf das in erster Linie die arbeitsrechtlichen Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß den §§ 611 ff. BGB Anwendung finden. Beendigungsgründe des Beschäftigungsverhältnisses sind Kündigung, Auflösungsvertrag, Zeitablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses und Tod. Die Kündigung kann als außerordentliche (fristlose) oder als ordentliche unter Beachtung der Kündigungsfristen erfolgen. Die fristlose Kündigung (§ 626 BGB) erfordert einen wichtigen Grund, und es muss dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner, die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung unzumutbar sein. Eine ordentliche Kündigung kann nach dem Kündigungsschutzgesetz unwirksam sein. Neben dem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Regelfall, gibt es noch die nach § 8 des SGB IV grundsätzlich sozialversicherungsfreie „Geringfügige Beschäftigung“.

Bei den geringfügigen Beschäftigungen werden zwei Fälle unterschieden:

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen,
2. kurzfristige Beschäftigungen, die wegen ihrer kurzer Dauer geringfügig sind.

8.1.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung (400 EURO Job)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 EURO nicht überschreitet. Bei der Prüfung der 400 EURO-Grenze kommt es nicht auf das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt an, sondern auf das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt, auf das ein Rechtsanspruch besteht. Arbeitsentgelte sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ob die Grenze von 400 EURO überschritten wird, hängt von der Höhe des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgeltes ab, dabei sind auch einmalige Einnahmen, die mindestens einmal jährlich zu erwarten sind, mit zu berücksichtigen. Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgeltes und in Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnis saisonbedingt unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, die für die Schätzung des Jahresentgelts in der Krankenversicherung bei schwankenden Bezügen gelten. Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 EURO, so tritt ab dem Tag des Überschreitens die Versicherungspflicht ein. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten dieser Grenze führt nicht zur Versicherungspflicht. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten einzusehen. Wenn im unmittelbaren Anschluss an eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber eine auf längstens zwei Monate befristete Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 400 EURO vereinbart wird, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich um die Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung handelt mit der Folge, dass vom Zeitpunkt der Vereinbarung der befristeten Beschäftigung an die Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird und damit die Versicherungspflicht eintritt. In Fällen, in denen die Arbeitsentgeltgrenze von 400 EURO infolge einer rückwirkenden Erhöhung des Arbeitsentgelts überschritten wird, tritt die Versicherungspflicht mit dem Tage ein, an dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, hat für die Beschäftigte oder den Beschäftigten einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung zu zahlen. Auch die Beschäftigte oder der Beschäftigte kann einen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen, der Arbeitgeber ist verpflichtet darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigte oder der Beschäftigte in der Rentenversicherung wählen kann. Die Beschäftigte oder der Beschäftigte kann auf Lohnsteuerkarte arbeiten oder nicht. Wird auf eine Lohnsteuerkarte verzichtet, zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag. Grundsätzlich werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet. Überschreiten sie dabei zusammen eine monatliche Arbeitsentgeltgrenze von mehr als 400 EURO, tritt die Versicherungspflicht ein.

Eine Zusammenrechnung ist allerdings dann nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammen trifft. Der Arbeitgeber hat jeden versicherungspflichtigen und geringfügig entlohnten Beschäftigten zu melden und nach § 28 e SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Hieraus erwächst für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis der oder des jeweiligen Beschäftigten zu beurteilen, Beiträge zu berechnen und gegebenenfalls vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die Einzugsstelle abzuführen. Außerdem hat der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 Nr.6 der Beitragsüberwachungsverordnung die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Antworten, z.B. zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Andererseits ist der Arbeitnehmer nach § 28 o SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen.

8.1.2 Kurzfristige Beschäftigungen

Für eine zeitlich geringfügige Beschäftigung fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an, und zwar auch keine Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Das gilt auch dann, wenn die kurzfristige Beschäftigung gleichzeitig die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt. Der Arbeitslohn für kurzfristige Beschäftigung unterliegt jedoch der

Lohnsteuer. Eine zeitlich geringfügige, d.h. Kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist; dies gilt auch dann, wenn die kurzfristige Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt. Die Voraussetzung einer kurzfristigen Beschäftigung sind mithin nur gegeben, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage (auch kalenderüberschreitend) befristet ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 EURO überschreitet. Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammen zu rechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn das aufgrund dieser Beschäftigung erzielte monatliche Arbeitsentgelt 400 EURO nicht überschreitet. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Aushilfsweise tätige Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten sind in der Regel nicht berufsmäßig beschäftigt. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, sind also grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Sofern im unmittelbaren Anschluss an eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber eine längstens zwei Monate befristete Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 400 EURO vereinbart wird, geht die Sozialversicherung von der widerlegbaren Vermutung aus, dass es sich um eine Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung handelt mit der Folge, dass vom Zeitpunkt der Vereinbarung der befristeten Beschäftigung an die Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird und damit die Versicherungspflicht eintritt. Überschreitet eine Beschäftigung, die als kurzfristige Beschäftigung angesehen wird, entgegen der ursprünglichen Erwartung die Zeitdauer von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen, so tritt vom Tage des Überschreitens an die Versicherungspflicht ein, es sei denn, dass die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen. Stellt sich im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger dauern wird, so beginnt gegebenenfalls die Versicherungspflicht bereits mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer erkennbar wird, also nicht erst nach Ablauf der zwei Monate oder der 50 Arbeitstage. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

8.1.3 Anzeigungspflichten

Der Arbeitgeber hat die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben in den Lohnunterlagen aufzuzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Hierzu gehören insbesondere Angaben und Unterlagen über:

1. das monatliche Arbeitsentgelt,
2. die Beschäftigungsdauer,
3. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
4. das Vorliegen weiterer Beschäftigungen (Erklärung der oder des Beschäftigten)

Bei kurzfristiger Beschäftigung sind zusätzlich Nachweise oder Erklärungen über:

1. eventuelle weitere kurzfristige Beschäftigungen,
2. den Status (Z.B. Hausfrau, Schüler, Student usw.)

den Lohnunterlagen beizufügen.

8.1.4 Gleitzone im Niedriglohnbereich

Die Arbeitsentgelte in der so genannten Gleitzone von 400,01 bis 800,00 EURO sind zwar Versicherungspflichtig, allerdings hat die Beschäftigte oder der Beschäftigte nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. Werden mehrere Beschäftigungen nacheinander ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone nur dann, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt. Bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus Hauptbeschäftigungen und geringfügigen Nebenbeschäftigungen ist jedoch zu beachten, dass das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Grundsatz mit dem Arbeitslohn aus einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammen zu rechnen ist. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme, denn eine Nebenbeschäftigung bis 400 EURO ist anrechnungsfrei. Werden neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann scheidet für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung aus. Ausgenommen von der Zusammenrechnung wird dabei diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen worden ist. Die Beiträge für die Sozialversicherung werden gemäß sich einer aus dem Gesetz ergebenden Formel berechnet. Die oder der Beschäftigte hat seinen Arbeitgebern die für die Beitragsabrechnung erforderlichen Angaben über die Höhe der jeweiligen monatlichen Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigungen zu machen.

8.1.5 Studierende

Die Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse gelten auch für Studierende. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für einen Studierenden, der einen so genannten 400 EURO -Job ausübt, einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung und zur Krankenkasse zu zahlen hat. Wird ein Studierender im Rahmen einer so genannten 20-Stundengrenze gegen ein Arbeitsentgelt von mehr als 400 EURO monatlich beschäftigt, so ist der Studierende in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wohingegen in der Rentenversicherung die Versicherungspflicht eintritt, das heißt der Arbeitgeber und der beschäftigte Studierende tragen den Beitrag zur Rentenversicherung jeweils zur Hälfte. Gleiches gilt, wenn ein Studierender mehrere dieser 400 EURO-Jobs nebeneinander ausübt und deshalb die 400 EURO-Grenze überschreitet. Studierende, die neben ihrem Studium arbeiten (Werksstudierende), sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Sie sind verpflichtet wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorzulegen. Ein ordentlicher Studierender ist dann nicht mehr als Studierender einzustufen, wenn seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch eine Beschäftigung und nicht mehr durch das Studium in Anspruch genommen wird. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden überschreitet. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Beschäftigungen in der Vorlesungsfreizeit oder wenn sie von vorne herein auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage beschränkt ist. Ist ein Studierender innerhalb eines Jahres mehr als 26 Wochen mehr als 20 Stunden in der Woche beschäftigt, so ist davon auszugehen, dass er kein ordentlicher Studierender mehr ist.

Näheres zum Beschäftigungsverhältnis regelt die Betriebsvereinbarung oder der Tarifvertrag zwischen der Studierendenschaft und den Angestellten der Studierendenschaft.

8.2 Der Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist eine „Rechtsgeschäftliche Erklärung“ der Studierendenschaft, die schriftlich erfolgen muss und von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter ein Mitglied des Vorsitz unterzeichnet werden muss. Inhaltlich ist der Arbeitsvertrag eine Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt zwischen ihnen ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Der Arbeitsvertrag ist ein schuldrechtlicher, gegenseitiger Vertrag, der eine besondere Art des Dienstvertrages gemäß den §§ 611 ff BGB darstellt.

Er erzeugt ein Dauerschuldverhältnis mit der Hauptpflicht für den Arbeitnehmer zur persönlichen Arbeitsleistung (§§ 611, 613 BGB; der Arbeitgeber ist zur Zahlung der Arbeitsvergütung verpflichtet. Daneben bestehen für beide Vertragsparteien weitere Pflichten, wie z.B. die Treuepflicht des Arbeitnehmers sowie die Beschäftigungs- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Neben den arbeitsvertraglichen Rechten und Pflichten treten bei Tarifgebundenheit oder bei Betriebsvereinbarungen zusätzliche Rechte und Pflichten.

Der Arbeitsvertrag hat in der Regel folgende Form (Muster):

Vertrag

- a) als kurzfristig Beschäftigte oder Beschäftigter
- b) als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter
- c) als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder Beschäftigter

unzutreffendes streichen oder auslassen

zwischen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal, vertreten durch den AStA, dieser vertreten durch ein Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA und der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer oder dem Angestellte der Studierendenschaft: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Sozialversicherungsnummer, Krankenkasse und Bankverbindung.

§ 1 Gültigkeit des Vertrages/ Befristung

§ 2 Arbeitszeit

§ 3 Arbeitsbereich

§ 4 Arbeitsentgelt/Gehalt

§ 5 Überstunden

§ 6 Urlaub

§ 7 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Arbeitsanweisungen

§ 10 Zusatzvereinbarungen

§ 11 Sonstiges

Unterschrift der Vertragspartner, zwei des AStA (darunter ein Mitglied des Vorsitz) und der Arbeiterin, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft.

Dieses Muster spiegelt den gebräuchlichsten Fall wieder, selbstverständlich können Abweichungen von diesem Muster teilweise sinnvoll und notwendig sein. Einiges regelt ohnehin die Betriebsvereinbarung oder der Tarifvertrag (so z.B. zum Gehalt, zum Urlaub, usw.), so dass im Vertrag der Verweis auf die Betriebsvereinbarung oder den Tarifvertrag ausreichend ist.

8.3 Kündigungsschutz im Arbeitsrecht

Der Arbeitgeber hat bei Kündigungen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers neben den einzuhaltenden Kündigungsfristen (§ 622 BGB) verschiedene Beschränkungen zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz und dem Kündigungsschutz für besondere Arbeitnehmergruppen.

Nach § 23 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) besteht allgemeiner Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch teilzeitbeschäftigte) in Betrieben und Verwaltungen des privaten und öffentlichen Rechts mit in der Regel mehr als 5 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Nach § 1 Absatz 1 KSchG ist die ordentliche Kündigung gegenüber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis in der Studierendenschaft ohne Unterbrechung länger als 6 Monate bestanden hat, rechtsunwirksam, wenn sie sozial

ungerechtfertigt ist. Das ist der Fall, wenn die Kündigung nicht durch Gründe, die in der Person (personenbedingt) oder im Verhalten (verhaltensbedingt) der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in der Studierendenschaft entgegenstehen (betriebsbedingt), gerechtfertigt ist (§ 1 Absatz KSchG). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, der den Schutz des Kündigungsschutzes in Anspruch nehmen will, muss binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Beschäftigungsverhältnis durch die ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Wird diese Frist versäumt, gilt die Kündigung von Anfang an als Wirksam (§§ 4, 7 KSchG). Diese Frist gilt auch für fristlose (außerordentliche) Kündigungen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes (mehr als fünf Beschäftigte, Beschäftigungsdauer ununterbrochen von mehr als sechs Monaten) gegeben sind. Beim Vorliegen von besonderen Voraussetzungen kann auch eine verspätete Klage vor Gericht nachträglich zugelassen werden (§ 5 KSchG). Wird der Klage stattgegeben, dann hat infolge der Unwirksamkeit der Kündigung das Beschäftigungsverhältnis fortbestanden.

Die Personalrätin oder der Personalrat genießt zusätzlichen Kündigungsschutz nach Maßgabe des § 15 KSchG und des Landespersonalvertretungsgesetzes. Speziellen Kündigungsschutz regelt das Mutterschutzgesetz für Schwangere und Mütter (§ 9), das Sozialgesetzbuch IX für schwerbehinderte Menschen (§§ 85 und 86) und das Bundeserziehungsgeldgesetz (§§ 18, 21) für die Elternzeit, das Arbeitsplatzschutzgesetz.

8.4 Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren

Grundsätzlich: Stellen als Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft können nur durch das Studierendenparlament eingerichtet werden. Für die Besetzung dieser Stellen ist der AStA verantwortlich. Hat das Studierendenparlament eine neue Stelle eingerichtet oder ist eine frei gewordene Stelle neu zu besetzen, hat eine Stellenausschreibung zu erfolgen. Es gibt für eine Stellenausschreibung keine konkreten gesetzlichen Vorgaben. Es gibt nicht einmal eine unmittelbar aus dem Gesetz folgende Pflicht zur Stellenausschreibung. Die Pflicht zur Stellenausschreibung ergibt sich vielmehr aus der Tatsache, dass die Studierendenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daher eine willkürliche Stellenausschreibung unzulässig ist. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) finden unmittelbar Anwendung. Jede Bevorzugung oder Benachteiligung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne sachlichen, im Gesetz anerkannten Grund, ist unzulässig. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Stellenausschreibung zwingend notwendig.

Die Stellenausschreibung hat grundsätzlich folgende Merkmale aufzuweisen

1. Stellenbeschreibung,
2. Wer schreibt die Stelle aus,
3. Zeitpunkt der Besetzung. Bei einer Befristung der Stelle die Dauer und der Grund der Befristung,
4. die Merkmale der Stelle, vor allem die Arbeitszeit und die beabsichtigte Vergütung,
5. Einstellungsvoraussetzungen, erforderliche Qualifikation, gewünschte und notwendige Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse,
6. Aufgabengebiet, Darstellung der zukünftigen Aufgaben und Pflichten,
7. Förderung von Frauen bei gleicher Qualifikation. Förderung von Behinderten,
8. Nennung der Bewerbungsfrist (Einzureichen bis zum)
9. Nennung der Adresse, unter der die Bewerbung einzureichen ist,
10. Nennung der gewünschten Bewerbungsunterlagen,
11. Namen und Adresse für Rückfragen zur Stellenausschreibung.

Auch dem Arbeitsamt (Arbeitsagentur) ist die zu besetzende Stelle mit der Stellenausschreibung zu melden.

Die Bewerbungsfrist sollte nicht zu kurz und nicht zu lang sein. Vor allem kann sie auch von äußeren Umständen abhängen, die sich aus einem bestimmten Sachverhalt ergeben. In der Regel sollte die Bewerbungsfrist zwei bis vier Wochen dauern.

Nach der Stellenausschreibung erfolgt ein Auswahlverfahren, in dem festgestellt werden muss, wer die Stelle kommen soll. Selbstverständlich sind auch hier Willkürentscheidungen ausgeschlossen. Der AStA sollte ein Team zusammenstellen, das aus circa drei Personen besteht und die Bewerbungsgespräche führt. Die Auswahl sollte folgende Merkmale aufweisen:

1. Empfangsbestätigung an die Bewerberinnen und Bewerber schicken,
2. Vorlagen der Bewerbungsunterlagen an den Personalrat geben,
3. Auswahl für die Vorstellungsrunde treffen,
4. Benachrichtigung aller Bewerberinnen und Bewerber,
5. Vorstellungsgespräche unter Beteiligung des Personalrats durchführen,
6. Erörterung nach der Vorstellungsrunde. Empfehlung für das AStA-Plenum treffen unter Berücksichtigung von abweichenden Meinungen.

Nach Beendigung der Auswahl entscheidet das AStA-Plenum mit Zustimmung des Personalrats über die Stellenbesetzung.

Selbstverständlich ist allen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Bescheid zu geben. Bei Absagen sollten die Bewerbungsunterlagen grundsätzlich zurückgeschickt werden oder für spätere Besetzungsoptionen aufbewahrt werden.

Mit der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

Ist eine Stelle für nur einen sehr kurzen Zeitraum zu besetzen, braucht eine Stellenausschreibung nicht vorgenommen werden. Beispiele hierfür sind benötigte Arbeitskräfte bei Veranstaltungen der Studierendenschaft. Als Maßstab für die Frage ob eine Stellenausschreibung erfolgen muss oder nicht kommt das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Frage: Die Dauer des Besetzungsverfahrens darf die Zeit der Befristung der Stelle nicht erreichen oder übersteigen, dies gilt vor allem für Stellen die schnell zu besetzen sind. Der Personalrat ist auch hier an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

9.0 Das Zusammenspiel der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

Die Studierendenschaft wird von allen Studierenden einer Hochschule gebildet und ist eine selbständige, rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal hat folgende Organe:

1. Das Studierendenparlament (StuPa)

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft, das von allen eingeschriebenen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird.

Das StuPa hat in der Regel 21 Mitglieder und fasst grundlegende Beschlüsse für die Studierendenschaft. Zum StuPa gehören der Härtefallausschuss, der Haushaltsausschuss, der Revisionsausschuss und der Sozialausschuss.

2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

Der AStA besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, die vom StuPa gewählt werden, den weiteren Referentinnen und Referenten, die vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und abberufen werden und den **Referentinnen und Referenten der autonomen Referate**, die von besonderen Studierendengruppen gewählt werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Die **Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates** werden von der FSRK gewählt.

3. Der Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Er schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Gremien und Organen.

Gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft besteht der Schlichtungsrat aus 6 Mitgliedern die jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die zwei Mitglieder die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören.
2. Die zwei Mitglieder die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören.
3. Die zwei Mitglieder die von der FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.

Die **Fachschaft** wird von allen eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches gebildet und ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft. Die Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal haben folgende zwei Organe:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird von allen Mitgliedern einer Fachschaft gebildet. Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundlegende Beschlüsse für die Fachschaft.

2. Der Fachschaftsrat (FSR)

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die laufenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat wird entweder durch eine Fachschaftsvollversammlung oder direkt von allen Mitgliedern der Fachschaft durch Urnenwahl gewählt.

Neben den Organen der Fachschaft gibt es ein fachschaftsübergreifendes Gemeinschaftsgremium, die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal, in der die Fachschaften durch Kommunikation und Kooperation in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mitwirken. Die FSRK ermöglicht den Fachschaften gemeinsame Beschlüsse, regelt die Mittelzuweisungen an die Fachschaften und wirkt darauf hin, dass die Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft erfüllen. Dadurch wirken die Fachschaften in eigenen Angelegenheiten zusammen. Die FSRK wählt die Referentinnen oder Referenten des autonomen Fachschaftenreferates, die nach ihrer Bestätigung durch das StuPa ordentliches Mitglied des AStA sind.

Grundlagen für die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften schaffen, sie sollen jedoch keine konkreten Wertentscheidungen für eine bestimmte hochschulpolitische Richtung vorwegnehmen. Dies ist alleine die Aufgabe des Studierendenparlaments, des AStA und der Fachschaften.

Damit es aber Regeln für einen fairen und gerechten Umgang miteinander gibt, die für alle gleichermaßen verbindlich sind, gibt es Satzungen und Ordnungen die genau dies sicherstellen sollen. Wir hoffen, dass uns dies gelungen ist und wir mit dazu beitragen, dass mehr Studierende für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gewonnen werden können. Denn wir stehen alle in der festen Verantwortung gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Selbstverwaltung der Studierenden, durch Studierende und für Studierende auch in Zukunft nicht aus unseren Hochschulen verschwinden wird. Dies sollte allen Akteuren in der Selbstverwaltung klar sein. Grundsätzliche Wertentscheidungen, die die Satzung der Studierendenschaft zum Beispiel in § 3 trifft, sollten von allen Mitwirkenden in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften beachtet werden. Denn eine Nichtbeachtung von grundsätzlichen Wertentscheidungen, die immer durch eine qualifizierte Mehrheit und oft darüber hinaus im Konsens mit allen getroffen werden, kann zu einer Funktionsunfähigkeit und damit zu einer Zerstörung der Studierendenschaft führen. Denn auch für die Studierendenschaft gilt: Ein Haus was in sich nicht einig ist, kann auf Dauer keinen Bestand haben. Wir möchten allen Mitwirkenden an unserer Referatsarbeit für ihre Anregungen, Hilfen und Vorschläge danken. Wir möchten uns vor allem bei unseren Kollegen im StuPa, im AStA, in der FSRK und in den Fachschaften bedanken, ohne die wir diese Arbeit nicht hätten machen können. Wir wünschen allen Mitwirkenden in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften für die Zukunft alles Gute.

Justine Schindler
Referentin für HochschulRecht

Andreas Schwarz
Vorsitz und Referent für HochschulRecht

des AStA der Bergischen Universität Wuppertal

Wuppertal, den 02.04.2007

Anhang

Die Satzung der Studierendenschaft

Die Wahlordnung

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 35

Datum 21.06.2006

Nr. 24

Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.06.2006

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV.NRW.S.119), folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW vom 06. Oktober 2005 wird durch diese Satzung nicht berührt.

I. Studierendenschaft

§ 1

Die Studierendenschaft

- (1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

§ 2

Die Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaft übernimmt die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften.
- (2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politi-

schen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- (3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von vierfüntel des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat sowie das Stimmrecht auf der Vollversammlung der Studierendenschaft und auf der Fachschaftsvollversammlung seiner Fachschaft.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Näheres dazu regeln die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung, die Näheres regelt.

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4

Die Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 3. der Schlichtungsrat
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Das Studierendenparlament

§ 5

Das Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben des StuPa sind:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
 2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen.
 3. Die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
 4. Die Beitrags- und die Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen.
 5. Den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren.
 6. Die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken.
 7. Die Ausschüsse des StuPa einzurichten und besetzen.

8. Über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.
- (3) Näheres zum StuPa regelt die Geschäftsordnung des StuPa, die vom StuPa beschlossen wird.

§ 6 Die Wahl des StuPa

- (1) Das StuPa wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres zur Wahl des StuPa regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 7 Die Amtszeit des StuPa

- (1) Das StuPa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
- (2) Die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Mitglieder des StuPa

- (1) Das StuPa hat grundsätzlich 21 Mitglieder.
- (2) Sie sind Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandates nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen und Rechenschaft zu fordern.

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa scheidet aus diesem Organ aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
 2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 3. Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandates regelt die Wahlordnung.

§ 10 Das Präsidium des StuPa

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Auf der ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das StuPa mindestens einmal während der Vorlesungszeit einzuberufen.
- (3) Sie oder er muss es unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft oder
 2. fünf seiner Mitglieder oder
 3. der AStA oder
 4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) oder
 5. zwei Fachschaftenunter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des StuPa müssen zu der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungstermine sind der Studierendenschaft durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Ausschüsse des StuPa

- (1) Das StuPa richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein.
Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen.
- (2) Der Wahlausschuss ist nach der Regelung der Wahlordnung der Studierendenschaft vor der Wahl des StuPa zu wählen. Seine Zusammensetzung richtet sich nicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Im Falle einer Urabstimmung gemäß § 28 dieser Satzung ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Urabstimmungsausschuss einzurichten.
- (4) Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von 5 seiner Mitglieder oder der FSRK die Pflicht einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (5) Als weitere Ausschüsse werden eingerichtet:
 1. der Härtefallausschuss (5 Mitglieder),
 2. der Sozialausschuss (3 Mitglieder).
- (6) Das StuPa ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einzurichten.

§ 14 Organisation der Ausschüsse

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament festzulegen.
Abweichend davon besteht der Sozialausschuss aus: der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und einem weiteren vom StuPa zu bestimmenden Mitglied. Anstelle der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AStA-Vorsitzes treten.

- (2) Bei der konstituierenden Sitzung eines Ausschusses führt ein Mitglied des StuPa-Präsidiums eine Datenschutz-Belehrung durch.
- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des StuPa.
- (5) Näheres zu den Ausschüssen regeln ihre Geschäftsordnungen, die von den Ausschüssen beschlossen werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des StuPa. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 15

Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

- (1) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Das Präsidium des StuPa teilt dies unverzüglich dem Präsidium oder dem Rektorat der Hochschule mit, damit dieses unverzüglich Neuwahlen anordnen kann. § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ist das Studierendenparlament bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, kann es auf einer vierten, ordentlich hierzu eingeladenen Sitzung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder feststellen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (3) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Mitglieder unter fünfzehn gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätzen durch Nachrücker besetzt werden können, so teilt die oder der Vorsitzende des StuPa dies dem Rektorat mit, damit dieses die Auflösung des Studierendenparlaments und seine unverzügliche Neuwahl anordnen kann.
- (4) Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16

Der AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.
Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte bis zu 500 €.
- (3) Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA.
Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des AStA sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Sitzungen des StuPa anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie Entscheidungen des Studierendenparlaments bekannt zu geben.

Die Protokolle der Sitzungen des AStA und des StuPa sind den übrigen Gremien und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA. Die Bestimmungen des VwVfG NRW finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorsitz,
 2. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
 3. den weiteren Referentinnen und Referenten,
 4. den Referentinnen und Referenten der ständigen autonomen Referate,
 5. den Referentinnen und Referenten der weiteren autonomen Referate.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStA regelt die Stimmverteilung im AStA-Plenum. Sie kann vorsehen, dass jedes autonome Referat nur eine Stimme im AStA-Plenum hat.

§ 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

- (1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (2) Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des Vorsitz des AStA eingerichtet.
- (2) Der Referentinnen und Referenten werden vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

§ 20 Die autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die ständigen autonomen Referate sind: Das Ausländerreferat, das Behindertenreferat, das Fachschaftenreferat, das Frauen- und Lesbenreferat und das Schwulenreferat.
- (4) Weitere autonome Referate können bei Bedarf vom StuPa eingerichtet werden.

§ 21 Die Organisation der autonomen Referate

- (1) Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die der Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates erfolgt durch Beschluss der FSRK.
Eine Vollversammlung oder eine FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen oder Referenten der

autonomen Referate für eine neue Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit erfolgen.

- (2) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Wunsch eines Teilnehmers hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (3) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das StuPa.
- (4) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres kann die Wahlordnung der Studierendenschaft regeln.
- (5) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Vollversammlung und zur Bestellung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referates, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf.

§ 22

Amtszeit der Mitglieder des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Neuwahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

V. Der Schlichtungsrat

§ 23

Der Schlichtungsrat

- (1) Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.
- (2) Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:
 1. über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen der Fachschaften mit dieser Satzung;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung;
 4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
 5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Schlichtungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt.
 1. Die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem

- Organ einer Fachschaft angehören;
 2. Die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
 3. Die zwei Mitglieder, die von FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.
- (3) Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates jeweils mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit.
 - (5) Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

§ 25 Beschlüsse

- (1) Die Feststellung des Schlichtungsergebnisses erfolgt durch Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Für eine Beschlussfassung müssen alle Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die überstimmten Mitglieder haben das Recht ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen.

§ 26 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Schlichtungsrat aus:

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft;
3. durch Tod;
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 27 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse in Form von Urabstimmungen gemäß § 28. Sie finden an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Sie wird mit einem Plenum eröffnet, in dem die Beschlussvorlagen diskutiert werden, und endet mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Die Vollversammlung kann Empfehlungen in Form einer Abstimmung geben.
- (3) Der Termin für das Plenum der Vollversammlung ist sieben Tage vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa.
- (5) Die Durchführung erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des StuPa.

§ 28 Urabstimmung

- (1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchzuführen, wenn dies 5% der Mitglieder der Studierendenschaft, das StuPa, der AStA oder die FSRK verlangen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein.
- (2) Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen die Listen zur Sammlung der Unter-

schriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden.

- (3) Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA oder der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß.
- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (5) Der Schlichtungsrat hat gemäß der gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft bei Anfechtungen die Urabstimmung zu überprüfen.
- (6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine Urabstimmung möglich.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

VII. Fachschaften

§ 29

Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbstständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

§ 30

Satzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:
 1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,
 3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 4. die Gründungszüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,
 5. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.
- (3) Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 31

Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

- (2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Ihre Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.
- (5) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,00 €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.
- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32

Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen

- (1) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.
- (2) Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

§ 33

Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt geben werden.
- (2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.
- (4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 34

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Die FSRK ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

§ 35

Organisation der FSRK

- (1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.
- (2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
- (3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft. Der Vorsitz hat einzuberufen wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.
- (4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 36

Hinwirkungsrecht

Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

IX. Haushalts-und Wirtschaftsführung

§ 37

Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 38 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltplanes

Es gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 39 Kassenwesen

- (1) Für das Kassenwesen einschließlich der Kassenprüfung gilt die HWVO entsprechend.
- (2) Gemäß der HWVO ist grundsätzlich nur die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter berechtigt, Bargeld anzunehmen. Auf Vorschlag des AStA-Vorsitz kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Studierendenschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen.
- (3) Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

§ 40 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt die HWVO entsprechend.

§ 41 Finanzreferentin oder Finanzreferent

- (1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
- (2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

§ 42 Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate

- (1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
- (2) Entscheidet sich ein autonomes Referat dafür, die Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO selbst durchzuführen, so hat die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent auf Antrag dieses Referates eines seiner Mitglieder gemäß § 41 Absatz 2 dieser Satzung mit der Wahrnehmung entsprechender Befugnisse zu beauftragen. Der Antrag darf nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.
- (3) In allen anderen Fällen erfolgt die Mittelbewirtschaftung durch der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten im Sinne des autonomen Referates.

§ 43 Haushaltsausschuss

- (1) Aufgaben des Haushaltsausschusses:
 1. Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaigen Nachträgen.
 2. Stellungnahmen zum Rechnungsergebnis.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat jederzeit das Recht, von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferen-

- ten des AStA Einblick in deren oder dessen Unterlagen zu bekommen. Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschuss ist jederzeit berechtigt, die Haushaltsführung des AStA zu überprüfen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Präsidium des StuPa mitzuteilen, welches das StuPa informiert.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 44

Angestellte der Studierendenschaft

- (1) Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft.
- (2) Vorgesetzter ist der AStA.

§ 45

Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA oder der FSRK sein.
- (2) Mitglieder des FSRK-Vorsitz dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA sein.

§ 46

Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen öffentlich ab.
- (2) Sitzungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 47

Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften zu nutzen. Es gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 48

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Sitzung behandelt werden, die gemäß §11 Abs. 4 unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, so ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 49
Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird gem. Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften sind dem Rektorat vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und/oder in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nicht amtliches Informationsmedium.
- (4) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die übrigen Beschlüsse des StuPa und des AStA, einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Sie sind an die FSRK weiterzuleiten.

§ 50
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 (Amtl. Mittlg 49/04) in Verbindung mit der ersten Änderungssatzung vom 22.03.2005 (Amtl. Mittlg. 10/05) und der zweiten Änderungssatzung vom 05.07.2005 (Amtl. Mittlg. 37/05) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 24.05.2006 und der Genehmigung des Rektorates vom 12.06.2006.

Wuppertal, den 19.06.2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Professor Dr. Volker Ronge

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 36

Datum 05.03.2007

Nr. 7

Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität vom 5. März 2007

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) folgende Wahlordnung:

Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft
- § 6 Die Wahllisten
- § 7 Die Wahlzeitung
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Aufstellung der Wahlurnen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften
- § 19 Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlsystem
- § 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften
- § 22 Der Wahlausschuss der FSRK
- § 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft
- § 24 Wahlbekanntmachung
- § 25 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Aufstellung der Wahlurnen
- § 28 Stimmabgabe

- § 29 Briefwahl
- § 30 Auszählung der Stimmen
- § 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisse
- § 32 Gemeinsamer Wahlausschuss
- § 33 Durchführung, Organisation und Wahlverfahren.
- § 34 Zuständigkeit für die Wahlprüfung
- § 35 Das Wahlprüfungsverfahren
- § 36 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
- § 37 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule
- § 38 Änderung der Wahlordnung
- § 39 Veröffentlichung der Wahlordnung
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Grundsätzliches

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Absatz 4 der Satzung der der Studierendenschaft.
- (3) Diese Wahlordnung gilt nur für Fachschaften, die ihre Wahlen gemeinsam mit anderen Fachschaften oder/und zu den Wahlen des Studierendenparlaments organisieren und durchführen. Diese Möglichkeit gemäß Absatz 3 ist in der Satzung oder Wahlordnung der Fachschaft zu regeln.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen unbeschadet des § 16 Absatz 9 dieser Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

II. Das Studierendenparlament

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Die Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung werden aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen sowie ggf. die Organisationszugehörigkeit der Kandidierenden.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl dauert fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt gemäß der Satzung der Studierendenschaft 21 unbeschadet des § 4 Absatz 3 dieser Wahlordnung. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so fällt die Abschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben kann.
- (3) Die ersten sieben Sitze des Studierendenparlaments werden zunächst den Kandidierenden zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Direktmandate).
- (4) Die 21 Sitze des Studierendenparlaments werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei gleicher Höchstzahl nach Saint Lague zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt ist.
- (5) Die Sitze, die einer Liste aufgrund von Absatz 3 dieses Paragraphen zufallen, werden angerechnet.
- (6) Ergeben sich durch die Vergabe von Direktmandaten für eine Liste mehr Mandate, als ihr nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 4 zustehen würden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Zahl dieser Überhangsmandate sowie um die gleiche Zahl an Ausgleichsmandaten. Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen nach Sainte Lague verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dieses berücksichtigt. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 Satz 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.

§ 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament stattfinden. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens 7 Tage vor seiner ersten Sitzung ein.
- (2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Kandidierende für die durchzuführende Wahl und Mitglieder des AStA dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist dem StuPa anzuzeigen.
- (5) Der Wahlausschuss bedient sich zur Durchführung der Wahl weiteren Helferinnen und Helfern. Absatz 4 kann entsprechend Anwendung finden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (7) Die Wahlleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Sie sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und führt die Be-

schlüsse des Wahlausschusses aus. Dabei hat sie die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

- (8) Auf Antrag einer Fachschaft kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft in begründeten Ausnahmefällen bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaft durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

§ 6 Die Wahllisten

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen (Wahllisten) wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl der Kandidierenden einer Liste beträgt eins.
- (2) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen.
- (3) Der Name einer Liste muss sich vom dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.
- (4) Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleichbehandelt werden.
- (5) Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Absatz 1 dieser Wahlordnung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren.

§ 7 Die Wahlzeitung

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.
- (2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.
- (3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN A4 Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenföhrerinnen und die Listenföhrer im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

§ 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter ist in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen.
- (2) Die Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlausschusses der Studierendenschaft das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer und die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen enthält. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag während durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den von der Wahlleitung bekannt gegebenen Räumen aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
 2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
 3. die Wahltag
 4. Ort und Zeit der möglichen Stimmabgabe,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb derer und die Orte, wo die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. den Redaktionsschluss der Wahlzeitung (nur für die StuPa-Wahl),
 9. die Darstellung des Wahlsystems oder der Wahlsysteme,
 10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 11. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 dieser Wahlordnung,
 14. einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.
- (3) Die Bekanntmachung kann weitere organisatorische Hinweise enthalten.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch die eigene Kandidatur) oder andere Wahlberechtigte vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie dem Wahlvorschlag zugestimmt haben. Der Wahlvorschlag muss von einem von tausend Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages werden dabei mitgezählt.
- (2) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste, sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Die Listenführerin oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten ist die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Listenplatz Nr. 1 die Listenführerin oder der Listenführer.
- (4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen.
- (5) Kandidierende können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.
- (6) Wahlvorschläge, die bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidierenden der Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.
- (2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.
- (3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Unterlagen ist die jeweilige Wahlleitung zuständig.
- (4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden.
- (5) Die Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahlen aufzuführen. Erstmals kandidierende Listen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlausschuss aufzuführen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages.

§ 13 Aufstellung der Wahlurnen

- (1) Pro Fachschaft ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlausschuss die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Örtlichkeiten einzurichten sind.
- (2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden.
- (3) Die Wahllokale sind täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten.
- (4) Die Splittung oder die Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung anderer täglicher Öffnungszeiten ist in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Beschlussfassung des Wahlausschusses, die bereits in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.
- (5) Der Wahlausschuss versiegelt die Urnen vor der Ausgabe an die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer. Jede Urne muss von zwei Helferinnen oder Helfern beaufsichtigt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wahlausschusses die Urne alleine beaufsichtigen. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Zur Wahl stehende Personen dürfen nur zusammen mit zur Wahl stehenden Personen anderer Listen oder Personen, die nicht zur Wahl stehen und nicht Unterstützer der entsprechenden Liste sind, eine Urne beaufsichtigen. Kandidierende dürfen nicht die Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.
- (6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen, von wem die Urne beaufsichtigt, wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben und wann sie zurückgegeben wurde. Besondere Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen, sind in diesem Protokoll zu vermerken.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen an den Wahlausschuss wieder auszuhändigen. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.

- (8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen. Die Wahlzeitung gemäß § 7 dieser Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlausschuss ausgehändigt. Er nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl.

§ 14 **Stimmabgabe**

- (1) Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.
- (2) Im Anschluss daran legen die Wählerinnen und die Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und werfen diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises. Auf Verlangen ist auch in Einzelfällen ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme grundsätzlich nur persönlich abgegeben. Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 15 **Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Antragsvordrucke sind in der Wahlzeitung enthalten. Der Antrag kann auch formlos bei der Wahlleitung gestellt werden.
- (2) Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlumschlag sowie eine Erläuterung des Wahlverfahrens. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Absatz 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.
- (3) Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
- (4) Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Termin muss der Brief der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme durch Briefwahl ab, schicken sie den Stimmzettel im Wahlumschlag gemeinsam mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss. Der Wahlschein enthält die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten.
- (6) Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt.
- (7) Die Einhaltung aller Fristen bei der Briefwahl wird vom Wahlausschuss gesondert geprüft.

§ 16 **Auszählung der Stimmen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
- (2) Wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gemäß § 32 dieser Wahlordnung gebildet, erfolgt zuerst die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenparlamentes. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Dabei ist in alphabetischer Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaften A bis G zu verfahren.

- (3) Zur Auszählung kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende oder Unterstützer der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Stimmzettel, die nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind, sind ungültig.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.
- (6) Enthält ein Wahlumschlag mehr als die bei der Wahl herausgegebenen Stimmzettel, so gelten diese als ungültige Stimmzettel.
- (7) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
- (8) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlausschuss entsprechend dieser Wahlordnung.
- (9) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der Wahl zum Studierendenparlament ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett der Studierendenschaft und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“
- (2) Die Ergebnisse der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften werden gemäß Absatz 1 bekannt gegeben. Die teilnehmenden Fachschaften haben darüber hinaus ihre Wahlergebnisse durch Aushang oder gemäß ihrer Satzung zu veröffentlichen.
- (3) In der Bekanntmachung ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

§ 18

Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

- (1) Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlleitung leitet die Sitzung gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Organe der Fachschaft.

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 19

Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe der Fachschaft gemäß dieser Wahlordnung werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 des § 20 gewählt.
- (2) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahl dauert mindestens drei, höchstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (5) § 3 Absatz 5 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 20

Wahlssystem

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl zur Fachschaftsvertretung gelten alle entsprechenden Regelungen dieser Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments. Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt nach Listenwahl. Die nachfolgenden Absätze gelten für die Wahl zum Fachschaftsrat.

- (2) Es wird pro Fachschaftsabteilung eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
- (3) Die Sitze des Fachschaftsrates verteilen sich anteilmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit der entsprechenden Organe vorsehen und regeln.

§ 21

Die Wahlausschüsse der Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft wählt unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins, jedoch spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlausschuss der Fachschaft. Die Wahl erfolgt gemäß der Satzung der Fachschaft durch die in der Satzung vorgesehenen Organe.
- (2) Der Wahlausschuss der Fachschaft besteht aus drei Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Fachschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
- (3) Kandidierende einer Wahl zu den Organen der Fachschaft dürfen dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss der Fachschaft nicht angehören.
- (4) Die Absätze 5, 6 und 7 Satz 1 des § 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahlausschüsse der Fachschaften leisten sich gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe. Die FSRK kann die Zusammenarbeit der Wahlausschüsse der Fachschaften koordinieren.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden. Dieser kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame verbindliche Beschlüsse fassen. Näheres regeln die Wahlausschüsse der Fachschaften.

§ 22

Der Wahlausschuss der FSRK

- (1) Die Wahl zu den Organen der Fachschaft kann auch abweichend von § 21 durch den Wahlausschuss der FSRK organisiert und durchgeführt werden.
- (2) Die sieben Mitglieder des Wahlausschusses der FSRK werden durch die FSRK gewählt, wobei jede teilnehmende Fachschaft an der von ihr auszurichtenden Wahl mindestens ein Mitglied stellen darf. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23

Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft

§ 8 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 24

Wahlbekanntmachung

§ 9 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25

Wahlverfahren in Sonderfällen

Es gilt § 11 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 26 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss der Fachschaft ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung und Beschaffung der Unterlagen ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Kandidierenden und die Zuordnung dieser zu den Fachschafts-
abteilungen auf der entsprechenden Liste.
- (4) Die Kandidierenden sind innerhalb ihrer Liste gemäß § 20 Absatz 2 in der Reihenfolge ihrer Stärke nach
den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Erstmals Kandidierende sind in der
Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss aufzuführen.

§ 27 Aufstellung der Wahlurnen

Es gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 28 Stimmabgabe

Es gilt § 14 dieser Wahlordnung entsprechend. Ein Wahlumschlag muss nicht verwendet werden.

§ 29 Briefwahl

- (1) Der Wahlausschuss der Fachschaft trifft die Entscheidung darüber, ob eine Briefwahl für die Wahlen zu
den Organen der Fachschaften angeboten wird. Diese ist in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 an-
zugeben.
- (2) Besteht die Möglichkeit einer Briefwahl, gilt § 15 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 30 Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaft gilt § 16 dieser Wahlord-
nung entsprechend.
- (2) Die Nichtverwendung von Wahlumschlägen führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- (3) § 16 Absatz 8 dieser Wahlordnung findet keine Anwendung

§ 31 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich nach ihrer Auszählung durch Aushang am Mitteilungsbrett des
AStA und an den Mitteilungsbrettern der teilnehmenden Fachschaften bekannt zu geben. Die Wahler-
gebnisse sind auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ bekannt zu geben.
- (2) Finden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenpar-
lament statt, gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) In der Bekanntgabe ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

§ 32 Gemeinsamer Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemein-
samen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der
teilnehmenden Fachschaft gemeinsam organisiert und durchführt.
- (2) Der gemeinsame Wahlausschuss muss mindestens sieben Mitglieder haben.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft führt den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der FSRK führt den stellvertretenden Vorsitz.
- (4) Die Regelung dieser Wahlordnung über die Aufwandsentschädigung gilt nur für den Wahlausschuss der Studierendenschaft.
- (5) Amtierende Mitglieder in den Organen der Fachschaften dürfen Mitglieder im gemeinsamen Wahlausschuss sein, wenn sie für die von diesem Ausschuss auszurichtenden Wahlen nicht kandidieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des AStA.

§ 33

Durchführung, Organisation und Wahlverfahren.

- (1) Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen sowie für den gemeinsamen Wahlausschuss gilt diese Wahlordnung sinngemäß.
- (2) Für das Wahlverfahren in den Fachschaften gilt Abschnitt III dieser Ordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

V. Die Wahlprüfung

§ 34

Zuständigkeit für die Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaft entscheidet der Schlichtungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung.

§ 35

Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte bis zum siebten Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim entsprechenden Wahlausschuss Einspruch erheben.
- (3) Wird die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses vom Schlichtungsrat für ungültig erachtet, so ist sie von diesem aufzuheben und neu festzustellen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung im Studierendenparlament oder in den Organen der teilnehmenden Fachschaften ausgewirkt haben kann.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie unverzüglich in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für den Fall der Teilungültigkeit kann das Studierendenparlament oder das entsprechende Organ der Fachschaft für die Durchführung der Neuwahl oder der Nachwahl kürzere Fristen für eine ordentliche Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen.
- (7) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Abs. 6 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt, dies gilt auch für die Organe der Fachschaften.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

- (1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.
- (2) Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechendes für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften beschließen.
- (4) § 6 Absatz 4 dieser Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 37

Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Organen der Fachschaften können gemeinsam mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Die entsprechenden Wahlausschüsse können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

§ 38

Änderung der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur auf eine Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden, die gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurde.
- (2) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 39

Veröffentlichung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe dieser Wahlordnung auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

§ 40

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 05.03.2001 (Amtl. Mittlg. 02/01) und die Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.05.2006 (Amtl. 18/06) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses vom Studierendenparlament vom 14.02.2007 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 05.03.2007.

Wuppertal, 05.03.2007

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

